

lassungen lagen und von den Japanern nach Ausbruch der Feindseligkeiten nicht ergriffen werden konnten. In diesen Fällen haben sich die japanischen Behörden entgegenkommend und vorsichtig gezeigt. Sie haben derartige Eigentumswechsel auch nach Ausbruch der Feindseligkeiten für gültig gehalten, so daß die Schiffe der Beschlagnahme nicht unterliegen. Zunächst forderten sie jedoch, daß der Eigentumsübergang »bona fide« vorgenommen sei, wobei ungewiß blieb, worauf sich der gute Glaube erstrecken solle. Später scheint man sich aber mit dem Nachweis begnügt zu haben, daß die Registrierung in dem Schiffsregister der betreffenden fremden Macht den Gesetzen dieses Landes genau entspreche. Die Japaner behielten sich jedoch die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eigentumsübergangs vor ¹⁾.

K. Büniger.

¹⁾ Note des japanischen Auswärtigen Amtes an die diplomatischen Vertretungen vom 19. 9. 1937 (Peking Chronicle v. 20. 9. 1937). Vgl. auch die Ausführungen des japanischen Sprechers in Tokyo New York Times v. 21. 9. 1937 S. 14.

Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan

Ein Rückblick auf die Entwicklung der völkerrechtlichen Lage auf dem Balkan bis Mitte September 1938 ist trotz der großen Veränderungen, die Ende September die Ereignisse in der gesamteuropäischen Politik auch für die Politik des Balkans gebracht haben, von Interesse. Das Bild dieser Lage soll aus der Darstellung der Tätigkeit der Kleinen Entente und der Balkanentente sowie ihres Verhältnisses zu Ungarn und Bulgarien, der Beziehungen der Balkanstaaten zu den Großmächten und der Bündnisentwicklungen im Balkan gewonnen werden.

I

Die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan kennzeichnen in erster Linie die *Ergebnisse der regelmäßigen Zusammenkünfte der Kleinen Entente und der Balkanentente* sowie die *Beziehungen* dieser beiden Blocks zu den beiden Staaten, gegen die sie gerichtet sind, *zu Ungarn und zu Bulgarien*.

1. Eine Tagung des Ständigen Rates der Kleinen Entente fand am 30./31. August 1937 in Sinaia statt ¹⁾. Ihr Schlußcommuniqué ²⁾ ent-

¹⁾ Kurz vorher hatten sich die Ministerpräsidenten der Tschecho-Slowakei und Rumäniens, Hodža und Tatarescu in den Bergen der Bukowina getroffen (Indépendance Roumaine v. 20. 8. 1937), wobei Hodžas Vorschlag einer engeren diplomatischen Zusammenarbeit der Staaten der Kleinen Entente in Fragen des Donauraumes und der Beziehungen zu Italien und Deutschland sowie die Frage einer polnisch-tschechischen Annäherung und einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Tschecho-Slowakei und Rumäniens erörtert worden sein soll. Ein Communiqué wurde über dieses Zusammenreffen nicht veröffentlicht (Parole Bulgare v. 24. 8. 1937).

²⁾ Les Balkans, Bd. IX, S. 276 (1937).

hielt u. a. allgemeine Bemerkungen zur europäischen Lage, das Versprechen zur aktiven Mitarbeit am Völkerbund, die Ablehnung einer Völkerbundspaktreform und ein Bekenntnis zum Grundsatz der Nichteinmischung in Spanien. Von speziell den Balkan betreffenden Fragen wurde die Kooperation der Staaten der Kleinen Entente mit den anderen Staaten des Donaubeckens in den Mittelpunkt gestellt.

Das wichtigste Ergebnis der Konferenz ist jedoch die Tatsache, daß dort zum erstenmal eine Besserung der Beziehungen zu Ungarn angebahnt worden ist. Der ungarische Gesandte Bardossi hatte die Gelegenheit wahrgenommen, in Sinaia den Vertretern der Kleinen Entente Vorschläge zur Verbesserung der Stellung der magyarischen Minderheiten in Rumänien, der Tschecho-Slowakei und Jugoslawien zu unterbreiten¹⁾. Über diese Besprechungen erklärte der tschechische Außenminister Krofta einem Vertreter des tschechischen Pressebureaus²⁾:

»Unsere Verhandlungen haben klar gezeigt, daß wir ein Abkommen darüber aufrichtig wünschen; aber gleichzeitig ist dabei neuerlich und ganz unzweifelhaft festgestellt worden, daß alle drei Staaten der Kleinen Entente ihr Verhältnis zu Ungarn in den politischen Angelegenheiten stets nur in vollem gegenseitigen Einvernehmen regeln wollen.«

Auf der Tagung in Genf am 27. September 1937 ist das ungarische Problem erneut erörtert worden³⁾, nachdem vorher der ungarische Außenminister Kanya in Genf⁴⁾ mit den Vertretern der Kleinen Entente Besprechungen gehabt hatte. Den Stand der Verhandlungen zwischen Ungarn und der Kleinen Entente faßte einige Zeit später Kanya dahingehend zusammen⁵⁾, daß es bis jetzt zur Bereinigung einiger prinzipieller Fragen, vor allem der Frage der Gleichberechtigung Ungarns in der Rüstung, gekommen sei, daß aber bei der Erörterung der Minderheitenfragen noch Schwierigkeiten zu überwinden sein würden, zumal Ungarn

1) Les Balkans, Bd. IX, S. 278 (1937); Parole Bulgare v. 1. 9. 1937.

2) Reichspost v. 2. 9. 1937.

3) Schlußcommuniqué in Indépendance Roumaine v. 28. 9. 1937.

4) Über diese Besprechung erließ die ungarische Telegraphenagentur folgende Verlautbarung:

»Lors de son séjour à Genève, M. de Kanya a eu l'occasion de s'entretenir avec des hommes d'Etat et des diplomates de plusieurs grandes puissances. L'occasion s'est présentée également de poursuivre avec les trois Etats de la Petite-Entente les pourparlers entamés à Sinaia, tendant à rendre plus normales les relations de la Hongrie avec la Petite-Entente.

Pour créer une meilleure atmosphère, il est nécessaire en premier lieu de réaliser l'apaisement dans la question des minorités. Les parties en cause se sont communiqué réciproquement leurs conceptions. L'accord, pour le moment, n'est pas intervenu. Etant donné la grande importance de la question, la réalisation des conditions préalables exigera encore un certain temps.«

Temps v. 26. 9. 1937.

5) Interview im Kurjer Warszawski, Pester Lloyd v. 19. 10. 1937.

mit der Kleinen Entente nicht wie mit einem kollektiven Faktor verhandeln könne, sondern separate Besprechungen mit den drei Staaten der Kleinen Entente zu pflegen habe, für die es nicht immer leicht sei, ihre Auffassungen gerade in der Minderheitenfrage auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Wie der tschechische Außenminister Krofta sich später äußerte, soll nur das Zögern eines Mitgliedstaates der Kleinen Entente den Erfolg der Verhandlungen verhindert haben ¹⁾. Es unterliegt keinem Zweifel, daß damit Rumänien gemeint war ²⁾.

Die nächste Konferenz der Kleinen Entente vom 4.—5. Mai 1938 fand nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in Prag, sondern in Sinaia statt, um auch jeden Anschein einer Parteinahme in der wegen der sudetendeutschen Frage gespannten politischen Lage zu vermeiden. Auf der Tagesordnung stand die politische Verschiebung im Donauraum, wie sie durch den Anschluß Österreichs an Deutschland herbeigeführt war, die anglo-italienische Verständigung, das Minderheitenproblem und das Verhältnis zu Ungarn. Das über die Beratungen herausgegebene Communiqué lautet in seinen wesentlichen Teilen ³⁾:

I

»Les trois ministres des Affaires Etrangères ont passé en revue les différents événements qui ont marqué la situation internationale depuis la dernière réunion du Conseil Permanent et ont procédé à des échanges de vues détaillés au sujet de toutes les questions qui intéressent spécialement la politique de la Petite Entente.

Ils sont unanimement arrivés à la conclusion qu'ils doivent continuer leurs efforts en vue de collaborer à toute œuvre d'apaisement et d'entente.

Le Conseil Permanent de la Petite Entente a accordé un intérêt spécial au récent accord anglo-italien qu'il considère comme un élément d'une haute importance, destiné à assurer et à maintenir une paix durable.

II

Le Conseil Permanent a examiné, de la manière la plus suivie, la question des relations entre les Etats de la Petite Entente et la Hongrie. Il maintient unanimement son désir de poursuivre les négociations en cours, ayant pour but de contribuer à l'établissement d'un régime d'entente et de confiance dans le bassin du Danube.

III

La Petite Entente réaffirme la loyauté des sentiments de ses membres envers la Société des Nations. Elle souligne la déclaration qui a été faite, au nom des trois pays, par le représentant de la Roumanie

¹⁾ Nach einem in »L'Aube« veröffentlichten Interview, inhaltlich wiedergegeben in Reichspost v. 18. II. 1937.

²⁾ Nation und Staat, II. Jg., S. 199 (1937).

³⁾ Indépendance Roumaine v. 7. 5. 1938.

à la dernière session du Conseil au mois de janvier de cette année. Elle déclare sa volonté de contribuer, dans l'esprit de cette déclaration, à la réalisation de l'idéal de collaboration internationale, conçu par les auteurs du pacte.

Le Conseil Permanent a pris connaissance de l'ordre du jour de la prochaine session du Conseil de la Société des Nations et il a constaté la parfaite identité de vues de ses membres au sujet de l'attitude à adopter par le délégué de la Roumanie, qui représente la Petite Entente au sein du Conseil de la Société des Nations.

IV

Le Conseil Permanent a examiné avec la plus vive attention, en droit et en fait, la situation nouvellement créée sur le Danube au point de vue du régime de la navigation et s'est trouvé d'accord pour reconnaître qu'il est dans l'intérêt de tous ceux qui ont jusqu'ici collaboré au progrès des échanges économiques dans la région danubienne, de chercher les moyens les plus appropriés pour continuer à apporter leur collaboration morale, technique et matérielle à la recherche de solutions tenant compte de tous les intérêts en présence.

V

Le Conseil Permanent a pris connaissance et approuvé les résultats des travaux de la XI-ème session du Conseil Economique, tenue à Bucarest du 9 au 18 mars dernier, sous réserve de ratification de la part des trois Gouvernements.

Les trois ministres ont été heureux de constater que l'organe économique de la Petite Entente déploie une activité plus féconde d'année en année et ils sont résolus de faire poursuivre par leurs autorités compétentes l'étude et la mise en application de toutes mesures visant à fortifier les différents liens économiques entre les États de la Petite Entente. «

Aufgefallen ist die vorsichtige Fassung des Communiqués¹⁾, die auf einen Mangel einer einheitlichen Haltung der Kleinen Entente schließen läßt. Im Zusammenhang mit der für die Kleine Entente durch den Anschluß Österreichs an Deutschland veränderten Lage ist ein Interview des tschechischen Außenministers Krofta von Interesse, in dem er sagte, daß die direkte Beteiligung des mächtigen Deutschlands an den Angelegenheiten Mitteleuropas die Staaten der Kleinen Entente ermutigen müsse, ihr wirtschaftliches und politisches Zusammenwirken noch enger zu gestalten. Auf diese Weise wären die Staaten der Kleinen Entente, ohne eine Deutschland feindliche Politik zu betreiben, davor geschützt, allzusehr unter deutschen Einfluß zu geraten²⁾. Ein solcher engerer Zusammenschluß ist denn auch tatsächlich von Krofta betrieben worden. So hat er versucht, in der sudetendeutschen Frage eine Unterstützung der Kleinen Entente zu erhalten, was jedoch von dem jugo-

¹⁾ Deutsche diplomatisch-politische Korrespondenz, 1938, Nr. 79.

²⁾ Prager Presse v. 6. 4. 1938.

slawischen Ministerpräsidenten Stojadinović mit aller Entschiedenheit, ohne daß der rumänische Vertreter Widerspruch erhoben hat, abgelehnt worden ist mit der Begründung, daß solche Unterstützung nicht den Zielsetzungen der Kleinen Entente entspräche¹⁾. Es soll ferner von der Tschecho-Slowakei der ebenfalls erfolglose Versuch gemacht worden sein, eine Intensivierung des Verhältnisses der Kleinen Entente zu Frankreich durch Ausbau der Vertragsbeziehungen zu einem Beistandspakt mit Frankreich herbeizuführen²⁾. Damit scheint das Bestreben gewisser Kreise gescheitert zu sein, die Kleine Entente zu einem gegen Deutschland gerichteten Bündnissystem zu machen³⁾, nachdem das ursprüngliche Ziel der Kleinen Entente, eine Restauration der Habsburger zu verhindern und ein Bollwerk gegen ungarische Revisionswünsche aufzurichten, durch die Eingliederung Österreichs in Deutschland und die beginnende politische Annäherung Ungarns an die Kleine Entente bis zu einem gewissen Grade gegenstandslos geworden war. Man könnte also wohl sagen, daß sich in Sinaia eher eine Erschütterung als eine Stärkung der Kleinen Entente gezeigt hat, worauf der ungarische Außenminister im Abgeordnetenhaus im Juni mit Recht hingewiesen hat⁴⁾.

Ueber die Verhandlungen Ungarns mit der Kleinen Entente und ihre besonderen Schwierigkeiten sagte Kanya im Abgeordnetenhaus⁵⁾:

»Die im Zuge befindlichen Verhandlungen mit den Staaten der Kleinen Entente beziehen sich auf die Besserung des Schicksals der ungarischen Minderheiten, auf die Anerkennung der ungarischen Gleichberechtigung, sowie auf im Geiste des Kellogg-Paktes gegenseitig abzugebende Erklärungen. Das wichtigste Element der Verhandlungen ist natürlich die Minderheitenfrage. Die Staaten der Kleinen Entente hatten als Gegenleistung für ihre großen territorialen Gewinne internationale Verpflichtungen zur entsprechenden Behandlung ihrer zahlreichen ungarischen Minderheiten übernommen. Die praktische Durchführung dieser Verpflichtungen läßt aber auf sich warten, und darum gelangte das Minderheitenproblem in den Mittelpunkt der derzeitigen Verhandlungen.

Ich halte es hier für notwendig, die Schwierigkeiten zu beleuchten, die auf uns lasten, um die für viele unverständlich erscheinende Längsamkeit greifbarer zu machen, die diese Verhandlungen überschattet.

1) Pester Lloyd v. 6. 5. 1938.

2) Deutsche diplomatisch-politische Korrespondenz, 1938, Nr. 79; Pester Lloyd v. 2. 6. 1938.

3) Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Bemerkung in der *Europe Nouvelle*, 21. Jg. (1938), S. 470: »Il est vrai que le pacte de la Petite-Entente n'est qu'une association contre le revisionnisme hongrois. La France n'a jamais su en faire un instrument de résistance à l'Allemagne. C'est trop tard qu'elle a accepté les responsabilités qui lui incombaient pour organiser cette coalition de petits pays trop faibles par eux-mêmes pour affronter le Reich«. Vgl. auch *Temps* v. 5. 5. 1938.

4) Pester Lloyd v. 2. 6. 1938.

5) Ebenda.

An erster Stelle unter diesen Schwierigkeiten finden wir leider die sehr ernststen Gegensätze, die der Friedensvertrag von Trianon zwischen uns und unseren Nachbarn geschaffen hat. Die Überbrückung dieser Gegensätze ist natürlich eine schwere und heikle Aufgabe. Sie wird aber dadurch noch schwieriger gestaltet, daß die Kleine Entente ausschließlich gegen Ungarn zustande gekommen ist und daß der antiungarische Charakter dieser Mächtegruppe auch heute noch besteht. Die drei Staaten der Kleinen Entente gehen in vielen grundlegenden Problemen verschiedene Wege. Ungarn gegenüber befolgen sie jedoch unentwegt das Prinzip enger Zusammenarbeit. Wir unsererseits sind jedoch nicht geneigt, mit der Kleinen Entente als Block zu verhandeln. Die andere Seite bestand demgegenüber darauf, daß die mit den drei Staaten einzeln zustande zu bringenden Abkommen doch vollkommen gleichlautend seien. Es genügt, einen Blick auf die in vieler Hinsicht ganz verschiedene Lage der drei Staaten zu werfen, um es scharf zu beleuchten, wie entschieden die glatte Abwicklung dieser Verhandlungen der erwähnte Umstand gehindert hat.

Die internationale Position der drei Staaten kann wirklich nicht identisch genannt werden.

Der Tschecho-Slowakei gelang es nicht, mit ihren Nachbarn ein korrektes Verhältnis herzustellen und die Lage zwischen ihr und drei ihrer Nachbarn ist eher gespannt.

Dagegen schuf Jugoslawien an allen seinen Grenzen eine friedliche Atmosphäre, die sich auch bei uns fühlbar macht, es unterliegt ja keinem Zweifel, daß sich das Verhältnis Ungarns zu Jugoslawien in den letzten zwei Jahren günstiger entwickelt hat, als zu den beiden anderen Staaten der Kleinen Entente.

Auch Rumänien gelang es, durch Fallenlassen der russenfreundlichen Richtung und durch den Ausbau des polnisch-rumänischen Verhältnisses, seine internationale Lage fester auszubauen.

Die Lage der ungarischen Minderheiten ist verschieden in der Tschecho-Slowakei oder Jugoslawien und grundverschieden in Rumänien. In der Tschecho-Slowakei machen die verschiedenen Minderheiten die Mehrheit der Bewohner aus, die mit täglich wachsendem Gewicht ihre Rechte fordern. In Rumänien ist zwar das Rumänentum in der Majorität, dort lebt aber die zahlreichste ungarische Minorität, und zwar in geschlossenen Blöcken, und es ist auch allgemein bekannt, daß ihr Los dort das bitterste ist. Ein ernster Unterschied zeigt sich ferner auch in der Hinsicht, daß die Tschecho-Slowakei das Prinzip nicht verleugnet hat, wonach die Minderheitenfrage einen internationalpolitischen Charakter besitze. Dagegen bekennt sich Rumänien — obwohl es die internationalen Minderheitenverträge auch unterzeichnet hat — zum Prinzip, daß die Minderheitenfrage ein ausschließlich innerpolitisches Problem sei, in das andere Staaten nichts dreinzureden hätten. Zur Unterstützung dieser These beruft es sich gern darauf, daß das rumänische Volk so stark von nationalistischen Gefühlen durchtränkt sei, daß die Regierung in der Minderheitenfrage unfähig sei, fremden Staaten gegenüber Verpflichtungen einzugehen. Vergebens beruft man sich auf das deutsch-polnische Minderheitenabkommen, oder darauf, daß Italien und Jugoslawien im Vorjahre anlässlich der Unterzeichnung ihres

Freundschaftspaktes auch die Art der Regelung des Minderheitenproblems gefunden hätten.

Aus alldem erhellt, wie schwer es ist, die Verhandlungen in der Minderheitenfrage mit den drei in ihrer Lage und in ihren Verhältnissen voneinander so stark abweichenden Staaten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Die Ereignisse beweisen aber sozusagen täglich, wie richtig die These von der überragenden Wichtigkeit der Minderheitenfrage ist, und ich glaube heute schon, es müsse ein jeder begreifen, daß diese Frage zu einem internationalen Problem geworden ist, über das man nicht mehr zur Tagesordnung übergehen kann.«

In Bled sind dann anläßlich der Tagung der Kleinen Entente vom 21.—22. August 1938 vorläufige Vereinbarungen zwischen Ungarn und den Mitgliedern der Kleinen Entente abgeschlossen worden. Um ihr Zustandekommen hat sich England, insbesondere aber Italien bemüht, dessen Vermittlung Stojadinović zur Überwindung der Schwierigkeiten erbeten hatte, die sich aus der Abwesenheit des ungarischen Reichsverwesers Horthy und des Außenministers Kanya, die zur Zeit der Besprechungen gerade in Deutschland waren, und der allgemeinen Abneigung Ungarns, mit der Kleinen Entente als Kollektivorgan zu verhandeln, ergaben¹⁾). Die erzielten Vereinbarungen betreffen die Anerkennung der Gleichberechtigung Ungarns auf dem Gebiete der Rüstungen sowie den Verzicht auf die Anwendung jeglicher Waffengewalt zwischen Ungarn und den drei Staaten der Kleinen Entente. Von ihrer Veröffentlichung hat man vorläufig abgesehen, da man über gewisse andere Fragen, die die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen ermöglichen, noch nicht zu einer Einigung gekommen war²⁾). Es ist nur folgendes Communiqué in Bled und Budapest ausgegeben worden³⁾):

»Les négociations en cours depuis l'année dernière entre la Hongrie, d'une part, la Roumanie, la Yougoslavie et la Tchécoslovaquie d'autre part, inspirées du désir commun de déblayer le terrain des éléments de nature à entraver le développement des rapports de bon voisinage entre la Hongrie et ces trois Etats, ont permis de réaliser des accords préliminaires. Ces accords comportent la reconnaissance de la part des trois Etats de l'égalité de droits de la Hongrie en matière d'armement et la renonciation réciproque à tout recours à la force entre la Hongrie et ces Etats.

Lors des pourparlers qui ont précédé la réalisation de ces accords, toutes les autres questions dont la solution pourrait influencer d'une manière favorable les rapports entre les Etats danubiens ont également fait l'objet d'un examen approfondi et bienveillant. Des déclarations précisant l'attitude des Etats ci-dessus mentionnés concernant ces questions ont été envisagées, mais elles n'ont pu être arrêtées dans leur forme définitive. Il est à espérer qu'une fois ces difficultés surmontées, les négociations

1) Times v. 24. u. 26. 8. 1938.

2) Siehe das Schlußcommuniqué der Konferenz von Bled, Indépendance Roumaine v. 25. 8. 1937.

3) Echo de Belgrade v. 25. 8. 1938.

seront menées à bonne fin et que les accords réalisés et les déclarations en question seront simultanément publiés.»

Während nach Äußerungen Kanyas¹⁾ die Bestimmungen über die Rüstungsgleichheit Ungarns unbedingt getroffen sind, da es sich bei ihnen um ein natürliches Recht jedes unabhängigen Staates handle, das nicht zum Gegenstand eines »Schachers« gemacht werden könne, sind die Bestimmungen über den Gewaltverzicht und die Behandlung der Minderheiten — an welche das Communiqué gedacht hat, als es von den übrigen Fragen sprach, deren Lösung das Verhältnis der Donaustaaten günstig beeinflussen könne — nach ungarischer Auffassung miteinander verbunden. Kanya sagte:

»Daraus folgt, daß die Nichtangriffserklärung vom Zustandekommen der Vereinbarung über die Deklaration der Minderheitensachen abhängt, sowie ja überhaupt das ganze diplomatische Instrument erst dann in Geltung treten wird, wenn die Minderheitenerklärung von seiten eines jeden Staates einzeln in der vereinbarten oder in zu vereinbarenden Form erfolgt ist.«

Aus dieser Erklärung geht auch hervor, daß Ungarn an seinem alten Standpunkt festhält, Minderheitenabmachungen nur mit den einzelnen Gliedern der Kleinen Entente zu treffen. Hinsichtlich Jugoslawiens, mit dem eine Einigung in der Minderheitenfrage schon lange vorbereitet war, und hinsichtlich Rumäniens, das durch den Erlaß der neuen Bestimmungen über die Minderheiten vom 4. August 1938²⁾ bisherige Schwierigkeiten beseitigt hatte, sind die Texte des Minderheitenabkommens festgestellt, aber noch nicht veröffentlicht³⁾. Das Inkrafttreten des Bleder Vertragswerkes hing somit im wesentlichen von der Einigung mit der Tschecho-Slowakei ab, von der Ungarn wegen ihres Charakters als Nationalitätenstaat weitere Zusicherungen für die Minderheiten verlangt als von den beiden übrigen Ländern⁴⁾.

2. Von den Konferenzen der Balkanentente⁵⁾ hat konkretere Ergebnisse lediglich die vom 25.—27. Februar 1938 in Ankara stattfindende Konferenz gezeitigt. Im Mittelpunkt der Erörterung stand die Neuregelung der Beziehungen der Balkanbundstaaten zu Italien, die Politik gegenüber Spanien und die Stellung zum Völkerbund⁶⁾.

1) Pester Lloyd v. 27. 8. 1938.

2) Deutsche Übersetzung in Pester Lloyd v. 5. 8. 1938.

3) Vgl. die Erklärungen Kanyas an die ungarische Presse, Pester Lloyd v. 27. 8. 1938.

4) Erklärungen Horthys und Kanyas an die deutsche Presse, Pester Lloyd v. 27. 8. 1938.

5) Bei der Tagung in Genf am 21. 9. 1937 fand lediglich ein Meinungs-austausch über alle interessierenden internationalen Fragen, insbesondere die Lage im Mittelmeer statt, bei dem zum Schluß eine vollkommene Übereinstimmung der Ansichten und Interessen festgestellt wurde. Schlußcommuniqué im Temps v. 23. 9. 1937.

6) Indépendance Roumaine v. 6. 3. 1938.

Jugoslawien hatte bereits durch den Vertrag mit Italien vom 25. März 1937 das italienische Imperium anerkannt¹⁾. Rumänien war im Begriff, seinen Gesandten beim König von Italien und Kaiser von Abessinien akkreditieren zu lassen²⁾. Durch Konferenzbeschuß wurden nun Griechenland und die Türkei, »um die internationale Kooperation im Mittelmeerbecken zu erleichtern«, aufgefordert, gleichfalls ihre Haltung den freundschaftlichen Beziehungen, die die beiden Staaten zu Italien haben, anzupassen³⁾. Wohl auf Wunsch der Türkei ist Italien dafür nahegelegt worden, der Meerengenkonvention von Montreux vom 20. Juli 1936 beizutreten⁴⁾. In der Spanien-Frage beschloß die Konferenz, an der Politik der Nichteinmischung festzuhalten. Es wurde jedoch den Mitgliedstaaten freigestellt, Agenten zur Herstellung eines Kontaktes mit der Franco-Regierung und zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen nach Nationalspanien zu entsenden⁵⁾. Bezüglich des Völkerbundes ist wie von der Kleinen Entente auch auf der Tagung der Balkanentente das Bekenntnis zur Loyalität mit dem Anspruch auf absolute Achtung der politischen Unabhängigkeit verbunden worden. Hier wurde sogar dieser Vorbehalt eigens im Communiqué⁶⁾ zum Ausdruck gebracht, während sich das Communiqué der Kleinen Entente mit der Bezugnahme auf die im Völkerbundsrat abgegebenen Erklärungen begnügte⁷⁾.

»Les Etats de l'Entente Balkanique, attachés aux principes dont s'est inspiré à son origine le Pacte de la S. d. N., sont résolus à rester membres loyaux de l'institution de Genève. Ils soulignent que l'œuvre de cette institution doit être conforme au principe du respect absolu de leur indépendance politique et de leur parfaite égalité vis-à-vis de tous les autres membres de la S. d. N. Fermement résolus à ne pas se mêler des questions concernant la politique intérieure des autres Etats, les gouvernements de l'Entente Balkanique sont décidés à ne tolérer aucune immixtion, quelle qu'elle soit, dans leurs affaires intérieures.«

Der Wirtschaftsrat der Balkanentente tagte vom 7.—15. April 1938 in Istanbul. Hauptgegenstand war der engere wirtschaftliche Zusammen-

¹⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 435, 442.

²⁾ Völkischer Beobachter v. 9. 3. 1938. Dies ist inzwischen geschehen, Pester Lloyd v. 30. 4. 1938.

³⁾ Griechenland und die Türkei sind inzwischen diesem Wunsche nachgekommen, Giornale d'Italia v. 6. 4. 1938.

⁴⁾ Italien ist am 2. 5. 1938 dem Montreux-Abkommen beigetreten, diese Zeitschrift, Bd. VIII S. 510.

⁵⁾ Der griechische Ministerpräsident Metaxas empfing als Vorsitzender der Balkanentente den Delegierten Nationalspaniens und teilte ihm die Entscheidung der Balkanentente mit (Messenger d'Athènes v. 28. 2. und 1. 3. 1938). Das Eintreffen eines griechischen diplomatischen Agenten in Burgos meldet Messenger d'Athènes v. 25. 5. 1938. Hinsichtlich der Türkei berichtet über die Erteilung der diesbezüglichen Agréments der Temps v. 29. 3. 1938.

⁶⁾ Messenger d'Athènes v. 1. 3. 1938.

⁷⁾ Siehe S. 706 f.

schluß der vier beteiligten Länder, dessen letztes Ziel eine Zollunion sein soll. Konkrete Ergebnisse sind in dieser Richtung nicht erzielt worden. Im Schlußcommuniqué¹⁾ wird lediglich die Einrichtung zweier gemischter Handelskammern, der rumänisch-jugoslawischen und der rumänisch-türkischen begrüßt und die Notwendigkeit der Einfügung einer »Balkan-Klausel«²⁾ in die Handelsverträge mit außerbalkanischen Ländern betont. Außerdem wurde Kenntnis genommen von der Zusammenkunft zur Regelung des Verkaufs des Orienttabaks³⁾, von der Zusammenkunft der Gouverneure der Zentralbanken⁴⁾, von den Entscheidungen und Arbeiten des ständigen Marinekomitees⁵⁾, des Unterausschusses für die Luftfahrt und des ständigen Touristenkomitees⁶⁾. Es wurde ferner eine Zusammenkunft der Eisenbahnexperten für die Festsetzung gemeinsamer Personen- und Warentarife beschlossen⁷⁾, und die Errichtung eines ständigen Eisenbahnkomitees vorgesehen.

Vom 7.—14. April 1938 fand in Konstantinopel die dritte Pressekonferenz statt⁸⁾.

Von der Balkanentente und der Kleinen Entente gemeinsam ist, wie bereits früher, eine Postkonferenz am 24. Mai 1938 in Athen veranstaltet worden⁹⁾ im Hinblick auf die internationale Postkonferenz 1939 in Buenos Aires¹⁰⁾.

Das Verhältnis der Balkanentente zu Bulgarien ist auf der Konferenz in Ankara zwar nicht diskutiert worden¹¹⁾, aber es ist doch

1) Schlußcommuniqué in *Indépendance Roumaine* v. 21. 4. 1938.

2) Sie findet sich wohl erstmalig in dem in Bd. VI, S. 329 dieser Zeitschrift erwähnten Handelsvertrag zwischen Spanien und der Türkei v. 31. 12. 1935.

3) An der Konferenz Ende Januar 1938 in Istanbul nahmen Bulgarien, Griechenland und die Türkei teil, ersteres nur als Beobachter; vgl. *Les Balkans*, Bd. X, S. 115 (1938).

4) Die Zusammenkunft fand Ende November 1937 in Ankara statt. Vgl. das Schlußcommuniqué v. 25. 11. 1937 in *Messenger d'Athènes* v. 26. 11. 1937, in dem der Wunsch einer engeren Zusammenarbeit untereinander und mit der Bank für Internationale Zahlungen ausgesprochen wurde.

5) Es trat in Bukarest am 6. 9. 1937 zusammen. Übereinkommen wurden erzielt über Vereinfachung des Seerechts, Hafengebühren, Registrierung von Schiffen, Schaffung obligatorischer Seeorganisationen; vgl. *Les Balkans*, Bd. IX, S. 376 (1937). Die Beschlüsse sind in *Indépendance Roumaine* v. 17. 9. 1937 veröffentlicht.

6) Es tagte am 5. 11. 1937 in Athen; vgl. *Les Balkans*, Bd. IX, S. 376 (1937).

7) Die Eisenbahnkonferenz begann am 24. 5. 1938 in Bukarest ihre Arbeiten. Auf der Tagesordnung stand 1. die Festsetzung einheitlicher Transportbedingungen, 2. die Festsetzung kombinierter Tarife für den Donau-Land- und Seeverkehr zwischen den vier Ländern (*Messenger d'Athènes* v. 25. 5. 1938).

8) *Les Balkans*, Bd. X, S. 232 (1938). Die Eröffnungsansprachen in Ankara v. 14. 4. 1938 und die Berichte in Ankara v. 21. 4. 1938.

9) *Messenger d'Athènes* v. 25. 5. 1938; *Les Balkans*, Bd. X, S. 233 (1938).

10) Über die Ergebnisse vgl. *Messenger d'Athènes* v. 2. 6. 1938.

11) Vgl. die Erklärungen Metaxas' gegenüber der Presse, *Messenger d'Athènes* v. 2. 3. 1938.

eine Haltung eingenommen worden, die auf eine beginnende Besserung der Beziehungen und den Wunsch nach einer Zusammenarbeit schließen läßt. Der Rat hat in einer Note Bulgarien aufgefordert, sich den Beschlüssen der Konferenz über die Anerkennung des italienischen Imperiums und über Spanien anzuschließen ¹⁾. Auch hat Metaxas vor Veröffentlichung des Communiqués den bulgarischen Gesandten von den allgemeinen Grundlinien des Communiqués in Kenntnis gesetzt ²⁾. Nach Schluß der Tagung hat sich ferner diesmal nicht nur, wie es in letzter Zeit üblich war ³⁾, der jugoslawische Vertreter mit bulgarischen Staatsmännern getroffen ⁴⁾, sondern hat auch der rumänische Vertreter einige Zeit auf der Rückreise in Sofia Station gemacht ⁵⁾.

Eine wachsende Besserung der Stellung Bulgariens zu den Staaten der Balkanentente läßt sich auch feststellen, wenn man das Verhältnis Bulgariens zu den Staaten im einzelnen betrachtet.

Haben die Beziehungen zwischen Bulgarien und Jugoslawien nach Abschluß des Freundschaftsvertrages vom 24. Januar 1937 auch noch nicht allen Wünschen Bulgariens entsprochen ⁶⁾, so hat der jugoslawische Ministerpräsident Stojadinovič vor der Kammer am 10. 3. 1938 doch feststellen können, daß nicht nur kein Zwischenfall die Atmosphäre guter Nachbarschaft gestört hat, sondern daß auch die Kontakte immer häufiger geworden sind ⁷⁾. Die 1930 eingesetzte gemischte bulgarisch-jugoslawische Kommission zur Regelung der Grenzgüterfrage ⁸⁾ hat ihre einige Zeit unterbrochenen Arbeiten im August 1937 wieder aufge-

¹⁾ *Indépendance Roumaine* v. 3. 3. 1938. Der bulgarische Gesandte hat inzwischen dem italienischen Außenminister mitgeteilt, daß die bulgarische Regierung ihn als bei dem König von Italien und Kaiser von Abessinien akkreditiert betrachten solle (*Osservatore Romano* v. 2. 6. 1938). Bereits am 3. 12. 1937 war ein Vertrag über die Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages v. 30. 7. 1934 auf die italienischen Besitzungen und Kolonien zwischen Seiner Majestät dem König der Bulgaren und Seiner Majestät dem König von Italien und Kaiser von Äthiopien abgeschlossen worden (diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 514). Es haben ferner nach Meldungen der Türkischen Post v. 23. 9. 1938 Bulgarien und die Franco-Regierung beschlossen, sich gegenseitig durch Generalagenten zu vertreten, die die gleichen Rechte genießen sollen wie die Chefs der diplomatischen Missionen.

²⁾ *Messageur d'Athènes* v. 2. 3. 1938.

³⁾ Diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 610.

⁴⁾ Über dieses Zusammentreffen vgl. *Pester Lloyd* v. 1. 3. 1938.

⁵⁾ *Frankfurter Zeitung* v. 6. 3. 1938.

⁶⁾ Man beklagt sich beispielsweise, daß nach wie vor bulgarische Bücher in Mazedonien nicht zugelassen werden; Lubenoff, Georg: *La Situation internationale dans les Balkans*, *L'Esprit International*, 12. Jg., S. 417 (1938).

⁷⁾ *Parole Bulgare* v. 13. 3. 1938.

⁸⁾ Auf Grund des Abkommens zwischen dem Königreich Bulgarien und dem Königreich Jugoslawien über die Liquidierung des Doppelbesitzes v. 14. 2. 1930, diese Zeitschrift, Bd. II, T. 2, S. 239; *Société des Nations, Recueil de Traités*, Bd. 101, Nr. 2323, S. 135.

nommen ¹⁾ und einen Bericht angenommen, der nur noch von den beiden Regierungen genehmigt werden muß ²⁾.

Die Entspannung der Beziehungen zwischen Bulgarien und der Türkei, die sich zum ersten Male auf der Montreux-Konferenz gezeigt hat ³⁾, hat weitere Fortschritte gemacht. Der damalige türkische Ministerpräsident Ismet Inönü erklärte am 14. Juni 1937 vor der Nationalversammlung, daß die Türkei eine Annäherung mit Bulgarien nur begrüßen könne ⁴⁾, und im April dieses Jahres sprach sein Nachfolger Celal Bayar die Hoffnung auf eine griechisch-türkisch-bulgarische Entente aus ⁵⁾. Beim Besuch Celal Bayars und des türkischen Außenministers Rüstü Aras in Sofia im Mai 1938 fand ein persönlicher Meinungs austausch statt ⁶⁾. Einen sehr günstigen Eindruck hat in der Türkei die bulgarische Verordnung hervorgerufen, die den Gebrauch des neuen türkischen Alphabets in den türkischen Schulen Bulgariens zur Pflicht macht ⁷⁾. Es sind ferner Verhandlungen über die Repatriierung der Türken aus Bulgarien eingeleitet worden ⁸⁾, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Plan einer Rücksiedlung der Balkantürken stehen, der jetzt von der Türkei mit besonderer Dringlichkeit betrieben wird ⁹⁾. So hat der bulgarische Ministerpräsident Kioseivanov im Parlament am 7. Juli 1938 sagen können ¹⁰⁾:

»Nos relations amicales avec la Turquie étaient troublées pendant un certain temps. Nos relations actuelles se développent dans l'esprit du pacte d'amitié perpétuelle de 1925.«

1) Parole Bulgare v. 16. 8. 1937.

2) Parole Bulgare v. 2. 9. 1937.

3) Diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 562.

4) Les Balkans, Bd. IX, S. 249 (1937).

5) Messenger d'Athènes v. 28. 4. 1938.

6) Vgl. die Erklärungen des türkischen Ministerpräsidenten in Parole Bulgare v. 15. 5. 1938.

7) Messenger d'Athènes v. 19. 4., 28. 4. 1938; Ankara v. 21. 4. 1938; Parole Bulgare v. 1. 5. 1938.

8) Indépendance Roumaine v. 24. 11. 1937; Osservatore Romano v. 26. 1. 1938.

9) So ist im Juni 1938 in Istanbul eine Konferenz eröffnet worden, auf der die Balkanländer vertreten sind, und deren Ziel eine beschleunigte Heimbeförderung der in den übrigen Balkanstaaten lebenden Türken ist. Kehren jetzt an 30 000 bis 40 000 Türken jährlich in ihre Heimat zurück, so soll diese Zahl durch Abkommen mit den Balkanstaaten verdoppelt oder verdreifacht werden (Pester Lloyd v. 14. 6. 1938). Man nimmt jedoch an, daß die Vorbereitungen hierzu erst im Jahre 1939 beendet sein werden (Türkische Post v. 9. 6. 1938). Mit Jugoslawien ist es zur Paraphierung eines Abkommens gekommen, das die Rückwanderung von 150 000 muselmanischen Türken aus Mazedonien über einen Zeitraum von 6 Jahren vorsieht (Ankara v. 21. 7. 1938). Wahrscheinlich handelt es sich um ein ähnliches Abkommen wie das am 9. 4. 1936 zwischen der Türkei und Rumänien geschlossene Abkommen über die Auswanderung der türkischen Bevölkerung aus der Dobrudscha (diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 117).

10) Messenger d'Athènes v. 9. 7. 1938. Gemeint ist der Freundschaftspakt v. 18. 10. 1925, Martens 3 N. R. G. XX, 345.

Zwischen Bulgarien und Griechenland hat sich ebenfalls eine Besserung der Beziehungen gezeigt, wenn es auch am 7. Juni 1938 zu einem Grenzzwischenfall gekommen ist, bei dem zwei griechische Grenzwächter, die sich angeblich auf bulgarisches Gebiet begeben hatten, getötet worden sind¹⁾. Um eine günstige Atmosphäre zur Einleitung freundschaftlicher Beziehungen zu schaffen, statteten vom 28. Mai bis 6. Juni 1937 griechische Industrielle, Kaufleute und Geistesarbeiter Bulgariens einen Besuch ab²⁾. Ende Januar 1938 wurde ein vorläufiges Zahlungsabkommen zwischen der Bank von Griechenland und der bulgarischen Nationalbank abgeschlossen, das einem langjährigen fast völligen Stillstand des Handelsverkehrs zwischen Bulgarien und Griechenland ein Ende bereitet und als ein bedeutsamer Fortschritt in der Annäherung zwischen den beiden Ländern angesehen wird³⁾. Der bulgarische Ministerpräsident Kioseivanov drückte am 7. Juli 1938 in der Kammer die Hoffnung aus, daß durch gegenseitige Zugeständnisse bald eine befriedigende Lösung der finanziellen Streitfragen⁴⁾ erzielt werde, nachdem der griechische Ministerpräsident Metaxas den Beweis freundschaftlicher Haltung dadurch geliefert habe, daß er die Fragen der wirtschaftlichen Beziehungen von den anderen Fragen getrennt und so Beratungen über ein Handelsabkommen ermöglicht hat⁵⁾.

Die günstige Entwicklung, die die Beziehungen Bulgariens sowohl zur Balkanentente in ihrer Gesamtheit als auch zu den einzelnen Gliedstaaten genommen hat, hat dann am 31. Juli 1938 zum Abschluß des Vertrages von Saloniki⁶⁾ geführt, der vom griechischen Ministerpräsidenten und Außenminister Metaxas in seiner Eigenschaft als amtierender Präsident des Ständigen Rates der Balkanentente im Namen der übrigen Mitglieder der Balkanentente und vom bulgarischen Ministerpräsidenten und Außenminister Kioseivanov unterzeichnet worden ist.

1) Deutsche Allgemeine Zeitung v. 10. 6. 1938.

2) Parole Bulgare v. 15. 7. 1937.

3) Vgl. hierzu die Erklärungen des griechischen Wirtschaftsministers und des bulgarischen Finanzministers, Les Balkans, Bd. X, S. 88f. (1938).

4) Es handelt sich um die bereits in Bd. VII, S. 563 dieser Zeitschrift erwähnten finanziellen Ansprüche, die sich eine im November 1933 in Athen zusammengetretene Gemischte Kommission vergeblich zu regeln bemüht hat. Bei diesen Verhandlungen hatte Griechenland zuletzt dem bulgarischen Staat gegenüber eine Gesamtforderung in Höhe von 2,5 Milliarden Lewa anerkannt, die eine Milliarde Lewa als Entschädigungssumme für die bulgarischen Auswanderer auf Grund des Kafandaris-Molov-Abkommens v. 9. 12. 1927 einschloß. Demgegenüber aber hatte Griechenland seine Reparationsforderungen gegen Bulgarien auf Grund des Art. 122 des Friedensvertrages von Neuilly geltend gemacht, die sich um diese Zeit auf 3,5 Milliarden Lewa beliefen. Vgl. hierzu Lasaroff, Manol: Die völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens nach dem Weltkrieg, Diss. Berlin 1937, S. 196f.

5) Parole Bulgare v. 10. 7. 1938.

6) Wortlaut diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 788.

Das Abkommen enthält den Verzicht auf Anwendung von Gewalt in den Beziehungen der Vertragsparteien untereinander und, soweit es sie selbst betrifft, den Verzicht auf die Anwendung der Bestimmungen des Teils IV des Vertrages von Neuilly vom 27. November 1919¹⁾, sowie auf die Bestimmungen des Vertrages über die Grenzen Thraziens, der am 24. Juli 1923 in Lausanne unterzeichnet worden ist²⁾.

Mit diesem Abkommen³⁾ ist Bulgariens Wehrhoheit im Verhältnis zu den Staaten der Balkanentente wiederhergestellt worden. Ihre Beschränkung wurde als besonders drückend empfunden, da Bulgarien bei seiner überwiegend agrarischen Bevölkerung Schwierigkeiten hatte, eine ausreichende Zahl von Freiwilligen heranzuziehen und so meist auf politisch unruhige, städtische Elemente angewiesen war⁴⁾. Die Ententemächte hatten deshalb bereits früher die zeitweise Aushebung von Soldaten von kurzer Dienstpflicht zur Bekämpfung innerer Unruhen gestatten müssen und hatten in letzter Zeit auch gegenüber anderen Verletzungen der Militärklauseln des Vertrages von Neuilly ein Auge zugedrückt⁵⁾.

Der Abschluß des Vertrages ist in erster Linie den Bemühungen Jugoslawiens und der Türkei zu verdanken⁶⁾. Mit den übrigen Unterzeichnern des Vertrages von Neuilly und des Vertrages über die Grenzen von Thrazien haben keine Beratungen stattgefunden, doch sind die hauptsächlich interessierten Großmächte Frankreich, England und Italien

¹⁾ Martens 3. N. R. G. XII, 323. Es handelt sich um die militärischen Klauseln des Friedensvertrages von Neuilly, deren wichtigste Bestimmungen sind: das Verbot der allgemeinen Wehrpflicht, die Beschränkung der Armee auf 20000 Mann einschließlich der Offiziere und Depot-Truppen, die Festlegung der Dienstzeit der Mannschaften auf 12, die der Offiziere auf 20 Jahre, das Verbot der Einfuhr von Kriegsmaterial sowie der Verwendung gewisser Waffengattungen, die Zulassung einer Flotte nur für Polizei- und Fischereizwecke.

²⁾ Martens 3 N. R. G. XIII, 401. Nach Pressemeldungen ist die militärische Besetzung der ehemals demilitarisierten Gebiete kurze Zeit nach Abschluß des Vertrages von Saloniki bereits vorgenommen worden, *Messenger d'Athènes* v. 21. 8. 1938; *Times* v. 22. 8. 1938.

³⁾ *Communiqué über die Unterzeichnung in Indépendance Roumaine* v. 2. 8. 1938.

⁴⁾ Dimtcheff, Kroum T.: *Le Traité de Neuilly*, Toulouse 1930, S. 174; Lasaroff, Manol W.: *Die völkerrechtliche Entwicklung Bulgariens nach dem Weltkrieg*, Berlin 1937, S. 57; Ghénoff, G. P.: *Die Abrüstung Bulgariens, Völkerbund und Völkerrecht*, 2. Jg., S. 364 (1935).

⁵⁾ *Times* v. 2. 8. 1938.

⁶⁾ Nach Meldung des Athener Korrespondenten der Stojadinovič nahestehenden Zeitung »Vreme«, wiedergegeben in *Frankfurter Zeitung* v. 13. 8. 1938, soll Stojadinovič bei seiner Rückkehr aus Ankara auf der Durchreise durch Sofia zuerst den Plan einer Annäherung an die Staaten der Balkanentente ausgesprochen haben; der dann später von Rüstü Aras bei seinem Besuch in Sofia aufgenommen und in Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung bei dem Besuch der türkischen Staatsmänner in Belgrad näher ausgebaut worden ist.

über die Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten worden ¹⁾). Dieses selbständige Vorgehen der Balkanstaaten geht wohl auf die gemeinsame EntschlieÙung Italiens, Frankreichs und Großbritanniens auf der Konferenz von Stresa vom 14. April 1935 Punkt 6 zurück ²⁾).

Von den außerbalkanischen Unterzeichnern der in Frage stehenden Verträge haben eine Anzahl bereits die Aufhebung der militärischen Klauseln genehmigt. So haben die englische und die französische Regierung sofort durch ihre diplomatischen Vertreter dem Ministerpräsidenten Metaxas ihre Befriedigung über den Pakt zum Ausdruck gebracht ³⁾). Frankreich hat am 13. September durch den französischen Gesandten in Sofia seine Zustimmung noch formell ausgesprochen ⁴⁾), ebenso Italien am 3. September ⁵⁾ und später Belgien ⁶⁾); auch die Tschecho-Slowakei hat beschlossen, die gleiche Haltung einzunehmen ⁷⁾). Die formelle Zustimmung Großbritanniens und der Dominien erfolgte erst im Dezember ⁸⁾).

Mit diesem Pakt hat eine Entwicklung, die 1933 mit der Zusammenkunft König Alexanders I. von Jugoslawien und König Boris II. von Bulgarien ⁹⁾ begonnen und durch den Abschluß des bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrages vom 24. I. 1937 eine entscheidende Förderung empfangen hatte ¹⁰⁾), einen gewissen Abschluß gefunden. Trotz gewisser Äußerungen Stojadinovičs ¹¹⁾ und des rumänischen Außenministers Comnène ¹²⁾), die vielleicht zu einer derartigen Deutung Anlaß geben könnten, darf aber wohl nicht ohne weiteres angenommen werden, daß Bulgarien jetzt auch dem Balkanbund formell beitreten wird ¹³⁾). Noch am 7. Juli, zu einer Zeit, als die Annäherung bereits vorbereitet

¹⁾ Temps v. 1. 8. 1938.

²⁾ Diese Zeitschrift, Bd. V, S. 353; vgl. auch Bd. V, S. 620.

³⁾ Messenger d'Athènes v. 4. und 7. 8. 1938.

⁴⁾ Temps v. 15. 9. 1938.

⁵⁾ Times v. 6. 9. 1938.

⁶⁾ Osservatore Romano v. 24. 9. 1938.

⁷⁾ Indépendance Roumaine v. 6. 9. 1938; Temps v. 4. 9. 1938.

⁸⁾ Deutsche Allgemeine Zeitung v. 7. 12. 1938.

⁹⁾ Diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 321.

¹⁰⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 108.

¹¹⁾ In einer Sondernummer der Belgrader Zeitung Samouprava, wiedergegeben in Parole Bulgare v. 20. 8. 1938 äußerte er, daß der Pakt Bulgariens der Balkanentente genähert und sie, wenn man so sagen dürfe, noch »balkanischer« gemacht habe.

¹²⁾ Er will in dem Abkommen lediglich eine Etappe, keinen Schlußpunkt sehen, Indépendance Roumaine v. 2. 8. 1938; vgl. auch das Schlußcommuniqué (s. S. 717, Anm. 3), das auf günstige Entwicklungen in der nahen Zukunft hofft.

¹³⁾ Die offiziöse bulgarische Regierungszeitung Dnes hatte allerdings, wie die Prager Presse v. 25. 8. 1938 berichtet, die Unterzeichnung dem Beitritt zum Balkanbund gleichgesetzt, was jedoch später dahingehend abgeschwächt wurde, daß nur an eine engere Zusammenarbeit gedacht sei.

wurde, erklärte der bulgarische Ministerpräsident Kioseivanov in der Kammer ¹⁾, die Gründe, die früher den Anschluß Bulgariens an den Balkanbund verhindert hatten, beständen auch jetzt noch in vollem Maße weiter. Aus dem Abkommen folgt auch nicht ohne weiteres, daß Bulgarien endgültig auf seine Revisionswünsche verzichtet hat. Es erwartet jetzt vielmehr, daß es endlich den versprochenen Zugang zum Ägäischen Meer erhält ²⁾.

II.

1. Untersucht man die *Beziehungen der Balkanstaaten zu den Großmächten*, so ist bei dem maßgebenden Einfluß, der bisher von Frankreich auf die Balkanstaaten ausgeübt wurde, deren Verhältnis zu Frankreich von besonderem Interesse. Aufschlußreich ist hierfür der Balkanbesuch des französischen Außenministers Delbos, der ebenso wie vor drei Jahren Barthou ³⁾ in einem schwierigen internationalen Augenblick sich der Bundestreue seiner Gefolgsstaaten versichern wollte. Seinen Besuch in Rumänien vom 8. bis 11. Dezember 1937 stellte Delbos als Gegenbesuch auf den Besuch König Carols am 14. Juli 1937 in Paris dar ⁴⁾, ein Besuch, bei dem König Carol Seite an Seite mit Lebrun in Gegenwart der rumänischen Generalstabschefs die Parade abnahm ⁵⁾ und den eine gewisse Presse als schlagendes Argument gegen alle Gerüchte einer Erschütterung der Beziehungen der Kleinen Entente zu Frankreich gefeiert hat ⁶⁾. In Bukarest soll nach Pressemeldungen ⁷⁾ ein neues Wirtschaftsabkommen ⁸⁾ ausgearbeitet worden sein, das in erster Linie für den weiteren Austausch von französischem Kriegsmaterial gegen rumänisches Erdöl bestimmt ist. Delbos soll sich außerdem für eine Regelung der Minderheitenfragen eingesetzt haben, um eine Annäherung Ungarns an die Kleine Entente zu erzielen, während sich der rumänische Ministerpräsident Tatarescu um Unterbringungsmöglichkeiten überschüssiger rumänischer Bauern in den französischen Kolonien bemüht haben soll. Im

¹⁾ Parole Bulgare v. 10. 7. 1938. Über die Gründe, die Bulgarien veranlaßt haben, dem Pakt nicht beizutreten, diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 319ff.

²⁾ Times v. 2. 8. 1938; zur Frage des Zuganges zum Ägäischen Meer vgl. diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 121.

³⁾ Diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 878.

⁴⁾ Indépendance Roumaine v. 9. 12. 1937.

⁵⁾ Am 2. 10. 1937 nahm dann der französische Generalstabschef Gamelin an den rumänischen Manövern teil, nachdem er vorher den Manövern in Jugoslawien beigewohnt hatte, Echo de Belgrade v. 6. 10. 1937.

⁶⁾ Indépendance Roumaine v. 16. 7. 1937. König Carol reiste damals inkognito und gab keine Erklärung über seinen Besuch ab, Indépendance Roumaine v. 17. 7. 1937.

⁷⁾ Deutsche Allgemeine Zeitung v. 10. 12. 1937.

⁸⁾ Times v. 5. 3. 1938 meldet die Paraphierung eines neuen Handelsabkommens, das an Stelle des Vertrages v. 7. 2. 1936 treten soll.

Schlußcommuniqué¹⁾ und in den Reden wurde zwar die Gemeinsamkeit der Ansichten und die Notwendigkeit der Solidarität der beiden Länder in den augenblicklichen beunruhigenden Zeiten und der aktiven Mitarbeit am Völkerbund betont, aber der rumänische Außenminister Antonesco hat in seiner Rede²⁾ doch Einschränkungen zur Idee der kollektiven Sicherheit gemacht, die deutlich erkennen lassen, daß Rumänien beginnt, eine selbständigere Haltung gegenüber Frankreich einzunehmen:

»Nous continuerons comme vous, à rester les partisans de la sécurité collective, mais nous considérons que si cette doctrine a un sens, elle signifie que la sécurité de l'Europe Occidentale ne saurait être disjointe de la sécurité de l'Europe Centrale et Orientale.

Voués à une action intense afin de développer dans l'ordre et le travail, les immenses richesses de notre sol, nous entendons entretenir de bons rapports et des liens d'amitié avec tous les pays, et spécialement avec nos voisins.«

Man kann darin einen Wink sehen, daß die rumänische Politik sich ändern wird, falls diese Verbindung mit der Sicherheit Zentral- und Ost-europas gelöst ist³⁾.

Beim Besuch von Delbos in Belgrad vom 12. bis 14. Dezember 1937 fiel auf, daß Ministerpräsident Stojadinovič, der gerade von seinem Besuch in Italien zurückgekehrt war, das am Tage vor der Ankunft Delbos' seinen Austritt aus dem Völkerbund erklärt hatte, in seiner Rede kein Wort vom Völkerbund sagte, der allerdings dann als Konzession an Delbos⁴⁾ im Schlußcommuniqué erwähnt wurde⁵⁾. Beachtlich ist auch, daß Stojadinovič neben die Pflege der bestehenden Freundschaften die Pflicht stellte, an den eigenen Grenzen alle Konfliktsursachen zu beseitigen⁶⁾. Bei dem Besuch wurden drei Wirtschaftsabkommen abgeschlossen: ein Zahlungsabkommen, das das Clearingsystem beseitigt, eine Ergänzung des Handelsvertrages vom 30. Januar 1929 und ein Abkommen, das Absatzgebiete für einige jugoslawische landwirtschaftliche Produkte sichert⁷⁾. Der französisch-jugoslawische Freundschaftsvertrag

1) Wortlaut im Temps v. 11. 12. 1937.

2) Indépendance Roumaine v. 11. 12. 1937.

3) Times v. 20. 12. 1937.

4) Times v. 15. 12. 1937.

5) Temps v. 16. 12. 1937.

6) »Le désir d'une collaboration amicale et constructive entre la France et la Yougoslavie est la ligne fondamentale de notre politique étrangère.

Dans l'expression d'une telle politique, le gouvernement royal est conscient que son premier devoir international lui commande, d'une part, d'entretenir et de cultiver les amitiés existantes et, d'autre part, de faire disparaître, dans le cadre de ses intérêts immédiats et sur ses propres frontières, toutes les causes de conflit et de complications, ce qui lui permettra d'apporter sa contribution au maintien de la paix générale.« Temps v. 14. 12. 1937.

7) Zu diesem Abkommen vgl. Wortlaut der Erklärung des jugoslawischen Handelsministers Urbanič in Les Balkans, Bd. IX, S. 374 (1937).

vom 11. November 1927 war bereits anlässlich des voraufgegangenen Besuches Stojadinovičs in Paris am 12. Oktober 1937 auf weitere 5 Jahre verlängert worden ¹⁾).

Zusammenfassend läßt sich von dem Besuch Delbos' bei den Balkanstaaten sagen, daß trotz der wiederholten Beteuerungen der unveränderten Freundschaft sich Anzeichen einer größeren Selbständigkeit der Politik der Balkanstaaten gegenüber Frankreich gezeigt haben. Für die Entwicklung bemerkenswert ist, daß diese nicht nur bei Jugoslawien beobachtet werden konnten, das bereits Anfang des Jahres 1937 durch die Verträge mit Italien und Bulgarien auf eine gewisse Neuorientierung seiner Politik schließen ließ, sondern auch bei Rumänien. In Rumänien sind dann kurze Zeit später durch den Sturz der liberalen Regierung Tatarescu und die Bildung der national-christlichen Regierung Goga am 28. Dezember 1937 die gegen eine einseitige Anlehnung der rumänischen Politik an Frankreich bestehenden Kräfte verstärkt worden. Der neue Außenminister Micesco erklärte bei seinem Amtsantritt:

»Je garderai saintement toutes les alliances et les amitiés que le passé nous a assurées... je m'efforcerais de développer des relations amicales avec tous les pays.« ²⁾

Eine Trübung der Beziehungen zu Frankreich trat ein, als auf Grund des Dekrets vom 22. Januar 1938, das eine Überprüfung der Naturalisation von Juden vorsah ³⁾, der französische Gesandte, dem später der britische und der amerikanische Gesandte folgten ⁴⁾, Vorstellungen bei Goga wegen Verletzung des Minderheitenvertrages vom 9. Dezember 1919 ⁵⁾ machte. Das Wahlmanifest der Regierung warnt vor jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates:

»Nous nous garderons de toute immixtion dans les affaires intérieures des autres Etats, mais nous saurons faire respecter ce même principe à l'égard de toute tentative d'immixtion du dehors dans nos questions intérieures« ⁶⁾.

Als dann wohl nicht ohne Druck der französischen Regierung ⁷⁾ nach 45 Tagen an die Stelle des Kabinetts Goga das Kabinett des Patriarchen

¹⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 114. Das Schlußcommuniqué des Besuches, Temps v. 14. 10. 1937.

²⁾ Indépendance Roumaine v. 30. 12. 1937. Vgl. in gleichem Sinne die Erklärung Gogas an den Havas-Vertreter, Indépendance Roumaine v. 5. 1. 1938, und das Wahlmanifest der Regierung, Indépendance Roumaine v. 8. 2. 1938.

³⁾ Inhaltsangabe im Temps v. 2. 2. 1938. Neue Bestimmungen in Indépendance Roumaine v. 8. 3. 1938 und eine aus 148 Artikeln bestehende Durchführungsverordnung v. 9. 3. 1938, inhaltlich wiedergegeben in Indépendance Roumaine v. 10. 3. 1938.

⁴⁾ Völkerbund und Völkerrecht, 4. Jg., S. 658 (1938); Temps v. 6. 1. 1938; Pester Lloyd v. 8. 1. 1938.

⁵⁾ Martens 3 N. R. G. XIII, 529.

⁶⁾ Indépendance Roumaine v. 8. 2. 1938.

⁷⁾ Deutsche Allgemeine Zeitung v. 11. 2. u. 12. 2. 1938.

Miron Christea trat, stellte die französische Presse zwar mit Befriedigung eine Rückkehr zur traditionellen Politik fest ¹⁾, doch sprachen die rumänischen Regierungserklärungen weiter von der Entwicklung der Beziehungen mit anderen Staaten, der Notwendigkeit, den geographischen Interessen Rechnung zu tragen und der Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes ²⁾.

Als die Ziele der jugoslawischen Außenpolitik hat Stojadinović am 9. März 1938 vor der Kammer die Friedenswahrung, die Erhaltung und Entwicklung der traditionellen Freundschaften, die Beseitigung von Mißverständnissen an der Grenze und die Schaffung neuer Freundschaften überall da, wo sich reale Möglichkeiten bieten, hingestellt ³⁾. Die Neigung Rumäniens und Jugoslawiens, sich von der einseitigen Beeinflussung seitens der französischen Politik zu lösen, macht es verständlich, daß sie sich dem oben erwähnten Versuch Frankreichs, über die Tschecho-Slowakei noch festere Bindungen herbeizuführen, widersetzt haben ⁴⁾.

2. Die Anzeichen einer Neuorientierung werden noch deutlicher, wenn man die Balkanpolitik im Hinblick auf die Achse Berlin-Rom betrachtet. In Italien ist eine Verstärkung der Beziehungen insbesondere zu Jugoslawien durch weiteren Ausbau der mit dem Vertrag vom 25. März 1937 ⁵⁾ geschlossenen Freundschaft zu beobachten. Erwähnenswert ist hier in erster Linie der Besuch Stojadinovićs in Italien im Dezember 1937, der als reiner Höflichkeitsakt bezeichnet wurde, aber schon durch die Tatsache, daß er zu derselben Zeit stattfand, als Delbos seine Besuchstournee auf dem Balkan machte, an Bedeutung gewinnt ⁶⁾. Pressemeldungen zufolge sollte nach dem Besuche Stojadinovićs eine Amnestie erlassen werden für die noch in Haft befindlichen, auf die Liparischen Inseln verbannten Einwohner der Julischen Mark—Slowenen und Kroaten, die sich geweigert hatten, ihren Namen italienisieren zu lassen und auf ihre Sprache zu verzichten —, sollte ferner die patriotische Verbindung »Pro Dalmatia«, deren Ziel die Rückkehr Dalmatiens an Italien

¹⁾ *Indépendance Roumaine* v. 20. 2. 1938.

²⁾ Vgl. die Presseerklärungen des Außenministers Comnène, *Indépendance Roumaine* v. 9. 4. 1938.

³⁾ *Indépendance Roumaine* v. 11. 3. 1938.

⁴⁾ Siehe S. 708.

⁵⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 442, S. 551. Über die Unvereinbarkeit des Vertrages mit den Verpflichtungen Jugoslawiens aus dem Verträge mit Frankreich und dem Balkanpakt vgl. noch Marcovitch, Lazare: *L'orientation nouvelle de la Yougoslavie*, *L'Esprit International*, Jg. 11, S. 291 (1937), S. 303ff.

⁶⁾ *Times* v. 6. 12. 1937. *Schlußcommuniqué in Giornale d'Italia* v. 10. 12. 1937. Man hat gesagt, daß dieser Besuch auf Betreiben Deutschlands geschehen sei, das an der Festigung der italienisch-jugoslawischen Beziehungen interessiert ist; der Besuch soll jedoch bereits im März 1937 anlässlich des Besuches Cianos in Belgrad geplant worden sein, *Times* v. 8. 12. 1937.

ist, aufgelöst werden und auf die Organisation militärischer Verbände für Zara, Fiume und die dalmatinischen Inseln verzichtet werden ¹⁾).

Am 15. Juni 1938 hat erneut ein Zusammentreffen Stojadinovič mit Graf Ciano in Venedig stattgefunden, über das jedoch nichts amtlich verlautbart wurde. Die Rückwirkungen des Anschlusses Österreichs an Deutschland und die sudetendeutsche Frage sollen Hauptgegenstände der Besprechung gewesen sein ²⁾. Im Zeichen der neuen Freundschaft stand auch der Besuch der italienischen Flotte in Jugoslawien, der Ende Juli stattfand. Wie die dem Ministerpräsidenten Stojadinovič nahestehende Zeitung »Vreme« schreibt, sollte dieser Besuch die planmäßig verbreiteten Gerüchte zerstreuen, daß die Adria die Ursache eines neuen Weltkonfliktes sein könne ³⁾.

3. Wie zu Italien, so haben sich auch zu Deutschland die Beziehungen Jugoslawiens herzlicher gestaltet. Bei dem Besuch des jugoslawischen Ministerpräsidenten Stojadinovič in Berlin am 15. I. 1938, mit dem er den Besuch des deutschen Außenministers v. Neurath im Juni 1937 erwidert hat, fanden eingehende Unterredungen mit dem Außenminister, dem Ministerpräsidenten Göring und dem Führer und Reichskanzler statt. Auf dem Festessen reichte v. Neurath die Entwicklung des deutsch-jugoslawischen Verhältnisses in jenen umfassenden Konsolidierungsprozeß ein, der heute ganz allgemein im zentraleuropäischen Raum wirksam ist, und betonte seinen jede Ausschließlichkeit ablehnenden Charakter:

»Frei und ungehindert fühlen sich daher auch unsere beiden Länder in der Wahl und Pflege anderweitiger freundschaftlicher Verbindungen. Solche Beziehungen, die jeder der beiden Partner gegenüber dritten Ländern pflegt, können dem anderen vielleicht eines Tages nützlich sein.« ⁴⁾

Im Schlußcommuniqué wird der feste Wille zum Ausdruck gebracht, die glückliche Entwicklung der deutsch-jugoslawischen Beziehungen auch in Zukunft in jeder Weise zu fördern ⁵⁾. Zum Abschluß eines Vertrages ist es nicht gekommen. Aber es haben anläßlich des Besuchs vorbereitende

¹⁾ Temps v. 16. 12. 1937. Die Anordnung der Freilassung der letzten Häftlinge aus der Julischen Mark meldet Giornale d'Italia v. 7. 12. 1937. Nach Pressemeldungen sollen Italien und Jugoslawien anläßlich des Vertrages v. 25. 3. 1937 in nicht veröffentlichten Noten drei Abmachungen getroffen haben, von denen die eine die kulturellen Rechte der Slawen in der Julischen Mark betrifft, die beiden anderen sich auf die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes in Albanien und auf die Verpflichtung, keine terroristischen Organisationen zuzulassen, beziehen; Les Balkans, Bd. IX, S. 98 (1937); vgl. auch Marcovitch, Lazare: L'orientation nouvelle de la Yougoslavie, L'Esprit Internationale, 11. Jg. S. 291 (1937), S. 313.

²⁾ Temps v. 18. 6. 1938; Prager Presse v. 16. 6. 1938.

³⁾ Pester Lloyd v. 26. 7. 1938.

⁴⁾ Deutsche Allgemeine Zeitung v. 16. I. 1938.

⁵⁾ Wortlaut in Völkerbund und Völkerrecht, 4. Jg., S. 678 (1938); Indépendance Roumaine v. 19. I. 1938.

Besprechungen über die Pressebeziehungen zwischen dem Reich und Jugoslawien stattgefunden. Nach der darüber herausgegebenen amtlichen Verlautbarung ¹⁾ soll in Zukunft noch in verstärktem Maße den guten freundschaftlichen Beziehungen auch in der Presse beider Länder Rechnung getragen werden, insbesondere soll verboten werden, Nachrichten oder Artikel zu veröffentlichen, die die guten Beziehungen der beiden Länder zu stören geeignet sind, und es soll die Presse loyal an einer weiteren Annäherung der beiden Völker mitwirken. Über den Berliner Besuch sagte Stojadinovič zwei Monate später in der Kammer, die Überzeugung sei verstärkt worden, daß die herzlichen Beziehungen zum mächtigen Deutschland auf allen Gebieten und in voller Achtung der politischen Auffassungen entwickelt werden könnten ²⁾.

Einen Beweis dieser freundschaftlichen Haltung hat Jugoslawien beim Anschluß Österreichs an Deutschland gegeben. Amtlich wurde mitgeteilt, daß Jugoslawien die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich als eine rein innere Angelegenheit des deutschen Volkes betrachte und daß die Freundschaft mit dem Deutschen Reich auch jetzt seine Haltung bestimmen würde, wo das Reich sein direkter Nachbar geworden sei ³⁾. In der Kammer ⁴⁾ hat Stojadinovič auf eine Anfrage erklärt, daß der Führer ihm gegenüber vor dem Anschluß das Interesse Deutschlands an einem starken und mächtigen Jugoslawien betont habe, und daß nach dem Anschluß der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenze gegenüber Jugoslawien erneut durch den offiziellen Vertreter des Reichs bestätigt worden sei. Über die Rechtslage der jugoslawischen Minderheit in Kärnten ⁵⁾ befragt, gab er zur Antwort, daß sie am besten durch die freundschaftlichen Beziehungen zu Deutschland garantiert sei.

Im Verhältnis Deutschlands zu Rumänien hat sich eine Annäherung insbesondere zur Zeit der Regierung Goga gezeigt ⁶⁾. Erwähnenswert

¹⁾ Völkerbund und Völkerrecht, 4. Jg., S. 679 (1938).

²⁾ Indépendance Roumaine v. 11. 3. 1938.

³⁾ Pester Lloyd v. 14. 3. 1938. Vgl. auch Stojadinovič: Der neue Balkan, Jugoslawien und die deutsche Nachbarschaft, Wille und Macht, 6. Jg., Heft 11 v. 1. 6. 1938, S. 2, der noch betont, daß das Verschwinden des selbständigen Österreich von Jugoslawien auch aus dem Grunde keinen Augenblick bedauert werden könne, weil es damit die Möglichkeit einer Restauration der Habsburger in Wien ausgeschaltet sehe.

⁴⁾ Les Balkans, Bd. X, S. 74f. (1938).

⁵⁾ Jugoslawien hatte sich vor dem Anschluß über ihre Lage beschwert und hatte Repressalien gegen die 500000 in Jugoslawien lebenden Deutschen beschlossen, Nation und Staat, 11. Jg., S. 200 (1937), S. 272 (1938). Zu diesen gehört wohl auch die Auflösung des seit 40 Jahren bestehenden Verbandes der deutschen Hochschüler in Marburg, Nation und Staat, 11. Jg., S. 339 (1938).

⁶⁾ Temps v. 2. 2. 1938 berichtet von der Ankündigung eines Freundschaftsvertrages mit Deutschland und Italien an eine deutsche Zeitung. Bezüglich Italiens

ist die Regierungserklärung, die beim Empfang der Abordnung der Volksgemeinschaft der Deutschen abgegeben wurde, und die unter anderem besagte:

»Das deutsche Volk in Rumänien hat sich in das Leben des rumänischen Staates vom ersten Augenblick an aufrichtig eingefügt und sich stets als zuverlässig und treu erwiesen. Darum kann es für sich auch das Recht in Anspruch nehmen, daß seine völkische Eigenart völlig gewahrt werde. Wir sind bereit, die freie Entfaltung seiner deutschen Kultur durch eigene kulturelle Einrichtungen sicherzustellen, das Recht, seine Muttersprache frei zu gebrauchen, zu verbürgen und ihm auf dem Gebiet der Wirtschaft, auf dem es stets als lebendiges Vorbild und als Träger des Fortschrittes gewirkt hat, in keiner Weise Hindernisse in den Weg zu legen«¹⁾.

Man hat in diesen Sätzen die formelle Anerkennung des Deutschtums in Rumänien als besondere Volksindividualität gesehen²⁾. Auch in der Regierung Christea fehlt es nicht an Äußerungen, die auf eine freundschaftliche Haltung gegenüber Deutschland schließen lassen, wobei besonders die engen wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland betont werden³⁾.

Der sich in allen diesen Äußerungen zeigende Wunsch Jugoslawiens und Rumäniens nach einer engeren, in erster Linie wirtschaftlichen Annäherung an die Länder der Achse Berlin-Rom konnte auch durch das in der Presse verbreitete Gerücht, daß bei dem Besuch Hitlers in Rom die Balkanstaaten in italienisch-deutsche Einflußsphären aufgeteilt worden seien, nicht erschüttert werden⁴⁾.

4. Im Zusammenhang der wirtschaftlichen Verflechtung der Großmächte mit dem Balkan ist auch England zu behandeln, das nament-

fiel der über die üblichen Höflichkeitsformen hinausgehende Telegrammwechsel zwischen Goga und Mussolini auf, in dem der Wunsch nach einer herzlichen und freimütigen Freundschaft ausgesprochen wurde, Temps v. 3. u. 4. Januar 1938.

1) Nation und Staat, 11. Jg., S. 403 (1938).

2) Deutschtum im Ausland, 21. Jg., S. 135 (1938).

3) Es äußerte sich der Außenminister Cornène gegenüber der einheimischen und ausländischen Presse: »Ma longue mission à Berlin m'a donné l'occasion de connaître dans tous les détails nos relations avec l'Allemagne. Je me propose de contribuer à leur développement dans un esprit amical, en accordant la plus grande attention aux rapports d'ordre économique et culturel, qui dérivent naturellement de la situation géographique des deux pays.«, Indépendance Roumaine v. 9. 4. 1938; vgl. auch Bratianu, George I.: Grundzüge der rumänischen Außenpolitik, Europäische Revue, 13. Jg., S. 782 (1937).

4) Angeblich sollen die speziellen Interessen Deutschlands in Rumänien und die speziellen Interessen Italiens in Jugoslawien anerkannt worden sein, Temps v. 8. 5. 1938; Messenger d'Athènes v. 10. 5. 1938. Vgl. hierzu die Erklärungen Gaydas vor dem nationalen Kongreß zum Studium der auswärtigen Probleme in Mailand, der das Gerücht eine »absurde Fabel« nennt, wiedergegeben in Times v. 3. 6. 1938.

lich in der letzten Zeit seine Beziehungen zum Balkan ausgebaut und für diese Zwecke einen eigenen Ministerialausschuß geschaffen hat ¹⁾).

Als erstes Ergebnis dieser Bemühungen sind die mit der Türkei abgeschlossenen Kreditabkommen in Höhe von 16000000 Pfund, die zum Teil zur Finanzierung der Rüstungen dienen sollen; zu verzeichnen ²⁾. Äußerungen, die im englischen Parlament bei der Erörterung dieser Abkommen gefallen sind ³⁾, können der Vermutung Nahrung geben, daß sie die Verdrängung Deutschlands vom türkischen Markt bezwecken. Doch ist von der Regierung versichert worden, daß keine derartigen Ziele verfolgt werden ⁴⁾. Im übrigen hat man die in letzter Zeit zu beobachtende politische Annäherung der Türkei an England mit der Gefährdung der Türkei durch Italien im Mittelmeer in Zusammenhang bringen wollen ⁵⁾.

Eine engere wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit Englands mit Rumänien ist bei dem Besuch Tatarescus in London Mitte Juni 1938 vorbereitet worden ⁶⁾. Vorläufig ist es nur zum Abschluß eines neuen Zahlungsabkommens am 2. September 1938 gekommen ⁷⁾. Im Zusammenhang mit dem Plan eines englischen Flottenstützpunktes im Schwarzen Meer ist ein Gerücht über Verhandlungen zum Abschluß einer englisch-rumänischen Allianz entstanden ⁸⁾. Der Besuch des rumänischen Königs in London im Juli 1937 ⁹⁾, ebenso der Besuch des griechischen Königs in London im November 1937 ¹⁰⁾ und der Besuch des bulgarischen Königspaares im September 1938 ¹¹⁾ waren rein privater Natur. Einen politischen Charakter hatte der Besuch Stojadinovičs in London im Oktober 1937, der der erste Besuch war, den ein jugoslawischer Premierminister England abgestattet hat und der der gegenseitigen

¹⁾ Nach Meldung der »Sunday Times«, wiedergegeben in Völkischer Beobachter v. 4. 7. 1938; Neue Zürcher Zeitung v. 4. 7. u. 7. 7. 1938.

²⁾ Es handelt sich um drei Abkommen: ein Kreditabkommen für den Warenexport nach der Türkei, ein Clearing-Abkommen in Ergänzung zum englisch-türkischen Handels- und Clearing-Abkommen von 1936 und ein Kreditabkommen für die Bestellung von Kriegsschiffen und anderem Kriegsmaterial in England, Cmd. 5754, 5755 und 5756.

³⁾ Parl. Deb. H. o. C., Bd. 338, Sp. 59ff., insbes. Sp. 81, 83, 85, 88, 96.

⁴⁾ Earl Stanhope in Parl. Deb. H. o. L., Bd. 110, Sp. 903.

⁵⁾ Europe Nouvelle, 20. Jg., S. 1146 (1937). In der Presse wurde sogar von einem geheimen englisch-türkischen Vertrag gesprochen, wonach England der Türkei im Sandschak freie Hand läßt und die Türkei dafür England im Kriegsfall den Hafen Alexandrette öffnet, Pester Lloyd v. 6. 6. 1938.

⁶⁾ Fragen einer Anleihe und Rüstungslieferung sollen dabei erörtert worden sein, Prager Presse v. 24. 6. 1938; Pester Lloyd v. 24. 6. 1938.

⁷⁾ Cmd. 5840.

⁸⁾ Giornale d'Italia v. 8. 9. 1938.

⁹⁾ Indépendance Roumaine v. 21. 7. 1937.

¹⁰⁾ Messager d'Athènes v. 5. 11. 1937.

¹¹⁾ Parole Bulgare v. 10. 9. 1938.

Fühlungnahme, insbesondere wohl der Erörterung des italienisch-jugoslawischen Vertrages dienen sollte ¹⁾).

5. Im Verhältnis der Balkanstaaten zur Sowjetunion ist eine Verschlechterung der Beziehungen in mancher Hinsicht bei Rumänien zu beobachten gewesen. Nach Bildung der Goga-Regierung wurde am 15. Januar 1938 der sowjetrussische Gesandte in Bukarest mit der Begründung abgerufen, daß von seiner Anwesenheit nach Übernahme der Regierung durch die national-christliche Partei nichts mehr erwartet werden könne ²⁾. Die Abreise hatte allerdings nicht den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zur Folge. Die Abberufung des rumänischen Gesandten in Moskau folgte bald darauf ³⁾. Verschärft wurde die Spannung durch den »Fall Butenko«, das Verschwinden des russischen Geschäftsträgers im Februar 1938, der später in Italien auftauchte ⁴⁾ und wegen dessen ein scharfer Notenwechsel zwischen der russischen und rumänischen Regierung stattfand ⁵⁾.

Die Presse hat des öfteren die Frage eines russischen Durchmarschrechts in Rumänien beschäftigt. Es sollen im September 1937 in Genf zwischen Litvinov und dem damaligen rumänischen Außenminister Antonesco Besprechungen stattgefunden haben über die Bessarabienfrage und die Möglichkeit einer neuen Verständigung zwischen Rußland und Rumänien ⁶⁾, aus denen wohl das Gerücht entstanden ist, daß Rumänien in geheimen Abmachungen gegen die Anerkennung seines Titels auf Bessarabien Rußland ein Durchmarschrecht zur Hilfeleistung für die Tschechoslowakei zugestanden hat ⁷⁾. Gegen die Gewährung eines solchen Durchmarschrechts spricht schon die Tatsache, daß die neue rumänische Verfassung vom 27. Februar 1938 ⁸⁾ in Art. 91 den

¹⁾ Times v. 15. 10. 1937.

²⁾ Journal de Genève v. 16. 1. 1938.

³⁾ Indépendance Roumaine v. 5. 2. 1938.

⁴⁾ Erklärungen Butenkos über die Gründe seiner Abreise aus Rumänien, Giornale d'Italia v. 17. 2. 1938.

⁵⁾ In einer Note v. 10. 2. 1938 (Wortlaut Prager Presse v. 11. 2. 1938) hatte die Sowjetregierung protestiert gegen die Verdächtigungen der Regierung, die im Zusammenhang mit dem Verschwinden des Geschäftsträgers die rumänische Presse ausgesprochen hatte, und ihrerseits die Entführung bzw. Ermordung einer rumänischen extremistischen Organisation zur Last gelegt. Der rumänische Botschafter in Moskau erklärte daraufhin am 17. 2. 38, daß aus einem zurückgelassenen Brief klar hervorgehe, daß Butenko freiwillig Rumänien verlassen habe. Mit dieser Antwort gab sich Litvinov nicht zufrieden und bestand weiter auf der bereits in der Note v. 10. 2. erhobenen Forderung, daß die rumänische Regierung alles unternehmen solle, um die Anstifter festzustellen (Times v. 18. 2. 38). Vgl. auch die amtliche Erklärung der rumänischen Regierung, abgedruckt Völkischer Beobachter v. 18. 2. 1938.

⁶⁾ Times v. 28. 9. 1937.

⁷⁾ Über frühere Gerüchte dieser Art diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 101.

⁸⁾ Deutsche Übersetzung diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 377.

Art. 123 der alten Verfassung vom 29. März 1923¹⁾ wieder aufgenommen hat, wonach eine fremde bewaffnete Truppe das rumänische Gebiet nur auf Grund eines Spezialgesetzes betreten darf²⁾. Das immer wiederkehrende Gerücht eines solchen Durchmarschrechts ist dann auch jedesmal dementiert worden³⁾. Eine Wiederannäherung an Rußland haben gewisse Kreise aus dem herzlichen Telegrammaustausch des rumänischen Außenministers Comnène mit Litvinov bei Bildung der neuen Regierung entnehmen wollen⁴⁾.

III.

Das Bild, das bisher von der völkerrechtlichen Lage auf dem Balkan gewonnen ist, wird verdeutlicht, wenn man noch zwei Allianzen näher betrachtet, die im Verlaufe des letzten Jahres fester geschlossen sind — *die rumänisch-polnische und die griechisch-türkische Allianz*.

1. Die rumänisch-polnische Allianz; die bereits durch die russenfreundliche Politik Titulescos gelockert gewesen war⁵⁾, war erneut durch das auftauchende Gerücht, daß Rumänien der Sowjetunion ein Durchmarschrecht zugestanden habe⁶⁾, gefährdet worden. Der Zerstreuung dieser Besorgnisse diente der Besuch des Präsidenten Mościcki und des Außenministers Beck in Bukarest vom 7.—9. Juni 1937⁷⁾. Der Besuch König Carols II. und des rumänischen Thronfolgers in Warschau vom 26.—29. Juni 1937 hat eine weitere Beruhigung herbeigeführt und der Presse Gelegenheit gegeben, das polnisch-rumänische Bündnis als »uneinnehmbares Bollwerk gegen moskowitzische Gelüste«

1) Deutsche Übersetzung Schmidt, Ernst: Die verfassungsrechtliche und politische Struktur des rumänischen Staates in ihrer historischen Entwicklung, Schriften der Deutschen Akademie, H. 9, 1932, S. 140.

2) Diesem Artikel kommt in der neuen Verfassung insofern eine besondere Bedeutung zu, als im übrigen dem König das Recht gegeben ist, die auswärtige Politik frei zu bestimmen, — er darf Krieg erklären, Frieden schließen (Art. 46, IX) und politische und militärische Verträge abschließen (Art. 46, XIV) — während nach der alten Verfassung der König solche Rechte nicht hatte, sondern auf die Mitwirkung der beiden Kammern angewiesen war, Anderssen, Walter: Die rumänische Verfassung v. 24. Februar 1938, Reichsverwaltungsblatt, Bd. 59, S. 371 (1938), S. 375.

3) So sollen Vorschläge, die Rußland Ende März 1938 in dieser Hinsicht gemacht hat, von Rumänien abgelehnt worden sein, Pester Lloyd v. 1. 4. 1938. Als Anfang September 1938 eine französische Zeitung erneut die Meldung vom Abschluß eines Abkommens über ein Durchmarschrecht brachte, stellte die Agentur Stefani in Abrede, daß Besprechungen in dieser Richtung stattgefunden haben. Derartige Abmachungen wären unvereinbar mit der rumänisch-polnischen Allianz und allen Lebensinteressen Rumäniens, Giornale d'Italia v. 8. 9. 1938; vgl. auch Giornale d'Italia v. 16. 9. 1938.

4) Journal de Genève v. 5. 4. 1938.

5) Diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 101.

6) Siehe S. 727.

7) Times v. 12. 8. 1937.

zu feiern ¹⁾). Das amtliche Communiqué ²⁾ stellte fest, daß der Besuch in besonders glänzender Weise die unverbrüchliche Freundschaft der beiden Staaten beleuchtet habe. In einem besonderen Protokoll wurde die Umwandlung der diplomatischen Vertretungen in Botschaften vorgesehen ³⁾, die inzwischen erfolgt ist ⁴⁾. Der Inhalt dieses Protokolls hat in gewissen französischen Kreisen Besorgnisse hervorgerufen. Man fürchtete, daß ein neuer »offensiver« Bündnisvertrag im Zeichen einer Entfremdung der beiden Staaten von Frankreich abgeschlossen worden sei ⁵⁾. Auf der Konferenz der Balkanentente in Sinaïa hat der rumänische Außenminister Antonesco indessen die Versicherung abgegeben, daß kein neuer Vertrag unterzeichnet worden sei ⁶⁾.

Zwei Wochen nach dem Besuch des Königs Carol in Warschau haben polnisch-rumänische Generalstabsbesprechungen in Bukarest stattgefunden, über deren Inhalt amtlich nichts veröffentlicht worden ist. Man nimmt an, daß Fragen der technischen Zusammenarbeit, wie sie die polnisch-rumänische Allianz vorsieht, erörtert worden sind ⁷⁾. Bei dem Besuch des rumänischen Generalstabschefs Jonescu in Warschau sind diese Besprechungen wieder aufgenommen worden ⁸⁾.

Der Besuch von Marschall Smigly-Rydz in Rumänien im Oktober 1937 ⁹⁾ und der Besuch des rumänischen Ministerpräsidenten Miron Christea in Polen im Mai 1938 ¹⁰⁾ — Polen war der erste Staat, dem der Patriarch einen Besuch abstattete, der allerdings in erster Linie dem Metropoliten der orthodoxen Kirche in Polen galt — diente ebenfalls der

¹⁾ Les Balkans, Bd. IX, S. 246 (1937). G. Bratiano, einer der Führer der liberalen Partei, erklärte in einem Interview, daß die rumänische öffentliche Meinung, »qui a su s'imposer au gouvernement, exige des relations de bon voisinage avec la Russie, mais rien de plus. L'expérience du passé justifie cette attitude réservée, qui se base sur la volonté bien naturelle de ne pas permettre que la Roumanie devienne, pour des intérêts autres que les siens, quels qu'ils soient, de Genève ou d'ailleurs, le champ de bataille et la voie de passage pour les armées des voisins de l'Est ou de l'Ouest. En Roumanie s'imposerait de plus en plus l'idée de la participation, à l'instar de la Pologne et de la Yougoslavie, à un bloc de pays, qui entendent garder leur indépendance à l'égard des pressions idéologiques qui secouent actuellement l'Europe. Cette idée est conforme aux intérêts et aux aspirations nationales de la Roumanie.« (ebenda.)

²⁾ Indépendance Roumaine v. 2. 7. 1937.

³⁾ Wortlaut Indépendance Roumaine v. 2. 7. 1937.

⁴⁾ Indépendance Roumaine v. 30. 4. 1938. Am 29. 4. 1938 wurde eine Verordnung veröffentlicht, nach der sämtliche rumänische ausländische Gesandtschaften durch königliches Dekret zu Botschaften erhoben werden können. Polen war das erste Land, auf das diese Verordnung in Anwendung kam.

⁵⁾ Indépendance Roumaine v. 6. 7. 1937.

⁶⁾ Temps v. 1. 9. 1937.

⁷⁾ Les Balkans, Bd. IX, S. 247 (1937).

⁸⁾ Times v. 31. 5. 1938.

⁹⁾ Indépendance Roumaine v. 26. 10. 1937.

¹⁰⁾ Times v. 21. 5. 1938.

Festigung der rumänisch-polnischen Allianz. Pressemeldungen zufolge sollen beide Länder übereingekommen sein, im Falle eines ihre Interessen nicht berührenden Konflikts keiner ausländischen Armee den Durchmarsch durch ihr Gebiet zu gestatten¹⁾.

Der neu ernannte polnische Botschafter in Bukarest hob am Tage seiner Akkreditierung vor der Presse die Bedeutung der Häfen Gdingen und Konstanza als natürliche Ausgänge für die beiden Länder hervor²⁾. Damit brachte er die wirtschaftliche Seite eines größeren Planes zum Ausdruck, der nach Zeitungsberichten von der polnischen Politik verfolgt wird, nämlich des Projektes eines regionalen Blockes vom Baltischen bis zum Schwarzen Meer. Im Anschluß an die Besuche des polnischen Außenministers Beck in Lettland und Schweden hat man sogar von einer Achse Helsinki-Bukarest gesprochen³⁾, die in Presse und Schrifttum⁴⁾ in der widerspruchsvollsten Weise gedeutet wird — als Versuch, eine neutrale Zone zwischen Deutschland und Rußland zu bilden, als Versuch, die betreffenden Länder an Deutschland heranzuziehen — und die polnische Seite mit dem Bemerkung, Polen sei jeder Blockbildung abgeneigt, in Abrede gestellt wird⁵⁾. Wenn man auch solche politischen Kombinationen, wie sie allerdings für diese Länder durch die gemeinsame Bedrohung durch Rußland eine natürliche Grundlage haben, nicht überschätzen darf, so würde doch unter diesen weiteren politischen Gesichtspunkten die polnisch-rumänische Freundschaft für die völkerrechtliche Lage auf dem Balkan eine neue Bedeutung gewinnen.

2. Die griechisch-türkische Allianz hat ebenfalls eine weitere Festigung erfahren. Als der griechische Ministerpräsident Metaxas anläßlich des türkischen Unabhängigkeitsfestes in Erwiderung zahlreicher türkischer Besuche⁶⁾ am 19. Oktober 1937 dem Präsidenten der Türkei Atatürk in Ankara einen Besuch abstattete, stellte das im Anschluß daran veröffentlichte Communiqué eine vollkommene Übereinstimmung der von der Türkei und von Griechenland verfolgten Politik fest⁷⁾. Bei der Abreise erklärte Metaxas, daß die griechisch-türkische Allianz fester denn je sei, und daß er mit der Überzeugung scheidet, daß die beiden

1) Türkische Post v. 7. 6. 1938.

2) *Indépendance Roumaine* v. 4. 6. 1938.

3) *Frankfurter Zeitung* v. 17. 6. 1938; *Times* v. 31. 5. 1938.

4) *De la Baltique à la Mer Noire*, *Indépendance Roumaine* v. 21. 6. 1938; v. Freytagh-Loringhoven: *Von Helsingfors bis Bukarest*, *Europäische Revue*, 14. Jg., S. 548 (1938).

5) *Osservatore Romano* v. 26. 6. 1938.

6) *Der Besuch Rüstü Aras' in Athen im Mai 1936*, diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 583, und *der Besuch Rüstü Aras' in Athen am 4. 9. 1937*, vgl. die Presseerklärung *Messenger d'Athènes* v. 5. 9. 1937.

7) *Messenger d'Athènes* v. 22. 10. 1937.

vereinten Armeen¹⁾ den Frieden auf der ganzen Halbinsel sichern könnten²⁾).

Seinen rechtlichen Ausdruck hat dieser engere Zusammenschluß in dem am 27. April 1938 in Athen unterzeichneten griechisch-türkischen Zusatzvertrag gefunden³⁾, den der türkische Ministerpräsident eine »Vervollkommnung und Erweiterung« des Geistes der Entente cordiale zwischen Griechenland und der Türkei genannt hat⁴⁾. In der Tat sind, wie bereits an anderer Stelle dieser Zeitschrift angedeutet worden ist⁵⁾, die mit dem neuen Vertrag übernommenen Verpflichtungen sehr viel weitgehendere als die mit dem *pacte d'entente cordiale* zwischen Griechenland und der Türkei vom 14. September 1933⁶⁾ eingegangenen. Sie gehen auch über diejenigen hinaus, die die beiden Länder zusammen mit Rumänien und Jugoslawien im Balkanpakt vom 9. Februar 1934⁷⁾ übernommen haben, insofern als in dem neuen Vertrag auch die außerbalkanischen Grenzen, wie die Grenzen der Türkei in Asien, und die durch spätere Abmachungen von der Balkanpaktgarantie ausgeschlossenen balkanischen Grenzen, wie die Grenze mit Albanien⁸⁾, eingeschlossen sind. Die Verpflichtungen gehen ferner insofern weiter, als sie sich auf Angriffe jeder dritten Macht beziehen und nicht grundsätzlich auf Angriffe durch Balkanstaaten beschränkt sind, wie Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 9. Februar 1934 die Balkanpaktverpflichtungen auslegt⁹⁾, mit der im Art. 5 des Protokolls vom 17. März 1934¹⁰⁾ — dessen Echtheit vorausgesetzt — vorgesehenen Ausnahme eines Angriffes einer außerbalkanischen Macht, die Bulgarien unterstützt. Dabei fällt auf, daß gerade die beiden Staaten, die zu einer Beschränkung der Verpflichtungen im Rahmen des Balkanpaktes gedrängt haben, jetzt untereinander die weitgehenderen Bindungen eingegangen sind.

¹⁾ Metaxas hatte bei den großen militärischen Manövern in Mazedonien am 13. 10. 1937 einem türkischen Pressevertreter gesagt »L'armée de la Grèce et de la Turquie constituent une entité indivisible, une force invincible, prête à agir victorieusement contre tout agresseur éventuel«. *Les Balkans*, Bd. IX, S. 243 (1937).

²⁾ *Les Balkans*, ebenda S. 244.

³⁾ Siehe oben S. 508 f., Austausch der Ratifikationsurkunden 15. 7. 1938.

⁴⁾ »... ce traité qui vient non seulement s'ajouter aux actes de 1930 et de 1933, mais parfaire et amplifier l'esprit même de notre traité d'entente cordiale...«, Ankara v. 5. 5. 1938.

⁵⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 509.

⁶⁾ Diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 120.

⁷⁾ Diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 329.

⁸⁾ Über den Ausschluß dieser Grenze vgl. diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 99.

⁹⁾ Bruns-Gretschaninow, *Politische Verträge*, Bd. I, S. 390. Deutsche Übersetzung, diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 327.

¹⁰⁾ Bruns-Gretschaninow, *Politische Verträge*, Bd. I, S. 390 f., Anm. 1. Deutsche Übersetzung diese Zeitschrift, Bd. IV, S. 609.

Wie mehrfach betont worden ist ¹⁾ hat der griechisch-türkische Zusatzvertrag bei der Zusammenkunft des Rates der Balkanentente die Zustimmung Rumäniens und Jugoslawiens gefunden ²⁾. Sowohl die Präambel wie Art. 4 des griechisch-türkischen Zusatzvertrages erklären, daß die vorhergegangenen multilateralen und bilateralen Verpflichtungen durch diesen Vertrag nicht berührt werden. Vom türkischen Außenminister wurde vor der Kammer betont, daß der Vertrag gegen niemand gerichtet sei. Er hat außerdem die Versicherung abgegeben, daß kein geheimer Zusatzvertrag abgeschlossen wurde ³⁾. Aber bei der engen militärischen Verbindung beider Länder ⁴⁾ bedurfte es wohl einer besonderen geheimen Vereinbarung nicht. Auch ohne eine solche kann der Vertrag, der unter Hinzuziehung der beiden Generalstabschefs beraten worden ist, als ein politisches und militärisches Defensivbündnis angesehen werden ⁵⁾.

Wie beim jugoslawisch-bulgarischen Freundschaftsvertrag vom 24. Januar 1937 ⁶⁾, so taucht auch hier die Frage auf ⁷⁾, ob trotz der Zustimmung der übrigen Balkanpaktmitglieder, trotz der Vereinbarkeitsklausel im Vertrag, trotz der Zusicherung des türkischen Außenministers, daß der Vertrag gegen niemand gerichtet sei, mit dem neuen Vertrag nicht Bindungen eingegangen worden sind, die dem Geist des Balkanpaktes zuwiderlaufen, eine Frage, die nicht aus dem Wortlaut des Vertrages, sondern nur aus den mutmaßlichen politischen Beweggründen, die zu seinem Abschluß geführt haben, zu beantworten versucht werden kann. Die Presse hat die Furcht vor dem Bestehen eines geheimen jugoslawisch-bulgarischen Militärvertrages und das Schreckgespenst eines

¹⁾ Vgl. die Trinksprüche Metaxas und Celal Bayars bei der Unterzeichnung, *Messenger d'Athènes* v. 28. 4. 1938, und die Rede Rüstü Aras' vor der Kammer, *Messenger d'Athènes* v. 3. 6. 1938.

²⁾ Das Schlußcommuniqué der Konferenz in Ankara erwähnt den Vertragsentwurf, *Indépendance Roumaine* v. 1. 3. 1938.

³⁾ *Messenger d'Athènes* v. 3. 6. 1938.

⁴⁾ Siehe S. 730 f.

⁵⁾ *Times* v. 28. 4. 1938.

⁶⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 108.

⁷⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 109. Zu dem dort Ausgeführten ist noch hinzuzufügen, daß Stojadinovič auf der Konferenz der Balkanentente am 15. 2. 1937 in Athen nicht nur eine mündliche Versicherung abgegeben hat, sondern ein besonderes Protokoll unterzeichnet hat, in dem erklärt wird, daß der bulgarisch-jugoslawische Vertrag in nichts den von Jugoslawien im Balkanpakt übernommenen Verpflichtungen Abbruch tut, Marcovitch, Lazare: *L'orientation nouvelle de la Yougoslavie*, *L'Esprit International*, II. Jg., S. 291, (1937), S. 301. Eine rechtliche Unvereinbarkeit wird behauptet von Marcovitch a. a. O., S. 301. Ebenso soll sich der frühere griechische Außenminister Kaklamanas in einem Vortrag der Carnegiestiftung in Paris am 1. 4. 1937 ausgesprochen haben, Genoff, G. P.: *Bulgarien in der internationalen Politik*, *Europäische Revue*, 14. Jg., S. 3, (1938), S. 10.

slavischen Vorstoßes als Ursache für den engeren Zusammenschluß Griechenlands und der Türkei angegeben¹⁾. Hiergegen wäre anzuführen, daß der türkische Außenminister es sich besonders hat angelegen sein lassen, bei der Beratung des Vertrages in der Kammer darauf hinzuweisen, daß Bulgarien vorher von dem Vertrag in Kenntnis gesetzt worden ist²⁾, so daß die Spitze des Vertrages wohl kaum direkt gegen Bulgarien gerichtet ist. An anderer Stelle ist ferner ausgeführt worden³⁾, daß sich die politischen Beziehungen zwischen Bulgarien und der Türkei in der letzten Zeit gebessert haben. Auch sind gerade gegenüber Bulgarien bereits Garantien im Balkanpakt gegeben. Eine eventuelle Verstimmung Jugoslawiens über den Pakt hat die Türkei gelegentlich des Besuches des Ministerpräsidenten Celal Bayar und des Außenministers Rüstü Aras vom 8. bis 11. Mai 1938 in Belgrad zu beseitigen gesucht. Die vollkommene Übereinstimmung der Meinungen beider Länder, die im Schlußcommuniqué zum Ausdruck gebracht wurde⁴⁾, wurde kurze Zeit später durch den Besuch des jugoslawischen Kriegsministers in Ankara bekräftigt⁵⁾. Aber die Lockerung des Balkanpaktes, wie sie durch die Verträge Jugoslawiens mit Bulgarien und Italien im Jahre 1937 herbeigeführt worden ist, hat die Türkei und Griechenland wohl von der Nützlichkeit einer Rückversicherung durch einen bilateralen Vertrag überzeugt. Bulgarien und Jugoslawien als die beiden Nachbarländer Griechenlands und der Türkei wären wohl auch die beiden Länder, an die man am ehesten bei dem den Durchmarsch feindlicher Truppen betreffenden Artikel 1 des Vertrages denken würde, obwohl hierzu bemerkt werden muß, daß sich diese Bestimmung ähnlich in einem anderen von der Türkei abgeschlossenen Vertrage, nämlich im Art. 3 des türkisch-persischen Vertrages vom 5. November 1932⁶⁾, findet. In dem 1937 von Jugoslawien mit Italien abgeschlossenen Vertrage kann man auch eine Erklärung für die veränderte Haltung Griechenlands bezüglich der Grenze gegen Albanien finden. Griechenland hat die Grenze gegen Albanien von der Balkanpaktgarantie ausschließen wollen, um sich vor Verwicklungen mit Italien zu schützen zu einer Zeit, als bei dem italienisch-jugoslawischen Gegensatz die Gefahr einer Bedrohung durch Italien in erster Linie für Jugoslawien gegeben war. Jetzt, wo durch den italienisch-jugoslawischen Vertrag diese Gefahr ausgeschaltet worden ist, wo eher eine Gefahr besteht, daß Italien die jugoslawischen Interessen auf das ägäische Meer

1) L'Europe Nouvelle, 21. Jg., Nr. 1045, S. 190 (1938); Frankfurter Zeitung v. 6. 3. 1938.

2) Messenger d'Athènes v. 3. 6. 1938.

3) Siehe S. 715.

4) Messenger d'Athènes v. 13. 5. 1938.

5) Times v. 19. 5. 1938.

6) Bruns-Gretschaninow, Politische Verträge, Bd. I, S. 179.

ablenken wird ¹⁾, ist Griechenland an solchen Beschränkungen nicht mehr interessiert.

In stärkerem Maße aber als die Gefährdung auf dem balkanischen Festland stand wohl die Gefährdung, die Italien auf dem Mittelmeer für Griechenland und die Türkei darstellt, als treibender Faktor hinter diesem Vertrag. Diese Gefährdung war den beiden Mittelmeerländern während des italienisch-abessinischen Konflikts und während der italienisch-englischen Spannung in Zusammenhang mit dem spanischen Konflikt deutlich geworden. Die Verstärkung der italienischen Streitkräfte im östlichen Mittelmeer und die italienischen Arbeiten im Dodekanes, insbesondere auf der Insel Leros, hatten dieser Besorgnis weitere Nahrung gegeben ²⁾. Inzwischen ist durch das italienisch-britische Abkommen vom 16. April 1938 ³⁾ die Gefahr eines Konfliktes im Mittelmeer herabgemindert worden. Es haben denn auch Griechenland und die Türkei dieses Abkommen freudig begrüßt ⁴⁾. Eine weitere Entspannung ist ferner durch den bereits erwähnten ⁵⁾ Beitritt Italiens zum Montreuxabkommen vom 20. Juli 1936 erfolgt. Neben diese Gefahrensicherung, vielleicht auch nicht ohne Zusammenhang mit dieser, tritt das Bestreben der Türkei, Griechenland dem Orientblock anzunähern, als einer der mutmaßlichen politischen Beweggründe der Festigung der griechisch-türkischen Allianz, eine Vermutung, die sich bei der fast wörtlichen Übereinstimmung gewisser Bestimmungen des griechisch-türkischen Zusatzvertrages mit Bestimmungen des Orientpaktes vom 8. Juli 1937 ⁶⁾ und der bilateralen Freundschafts- und Sicherheitsverträge zwischen den nordislamischen Staaten ⁷⁾ aufdrängt. Eine zusammenfassende Betrachtung der balkanischen und außerbalkanischen Ziele, die die Vertragspartner aller Wahrscheinlichkeit nach mit diesem Vertrage verwirklichen wollen, muß große Zweifel an der türkischen Pressebehauptung aufwerfen ⁸⁾, daß, wie die griechisch-türkische Entente cordiale von 1933 die Vorläuferin des Balkanpaktes gewesen ist, die griechisch-türkische Union von 1938 die Vorläuferin einer Balkanunion sein werde. Der griechisch-türkische Zusatzvertrag von 1938 erscheint im Gegenteil Symptom einer Erschütterung der Balkanentente zu sein, die, ähnlich wie es bei Betrachtung der rumänisch-polnischen Allianz

¹⁾ L'Europe Nouvelle, 21. Jg., S. 190 (1938).

²⁾ L'Europe Nouvelle, 20. Jg., S. 1146 (1937).

³⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 291.

⁴⁾ Wortlaut des Telegramms Metaxas, als Vorsitzender des Rats der Balkanentente an Mussolini, Messenger d'Athènes v. 24. 4. 1938; Times v. 23. 4. 1938.

⁵⁾ Siehe S. 712, Anm. 4.

⁶⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 943.

⁷⁾ Diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 529.

⁸⁾ Messenger d'Athènes v. 3. 5. 1938.

in ihrem Verhältnis zur Kleinen Entente beobachtet werden konnte, ihren letzten Grund in der divergierenden Neigung der Glieder zu außerbalkanischen politischen Kräftezentren hat.

(Abgeschlossen Mitte September 1938.)

Auburtin.

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Das am 29. September 1938 in München zwischen dem *Deutschen Reich*, *Großbritannien*, *Frankreich* und *Italien* abgeschlossene *Abkommen über die Abtretung des sudetendeutschen Gebiets*¹⁾ ist unten S. 759 ff. behandelt.

Durch das am 30. Juni 1938 zwischen *Frankreich*, *Großbritannien* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* unterzeichnete *Protokoll*²⁾ und die entsprechenden Vereinbarungen *Großbritanniens* mit dem *Deutschen Reich* und der *Sowjetunion*³⁾ sind die Bestimmungen des am 29. Juli 1937 in Kraft getretenen Londoner Flottenvertrages⁴⁾ und der am 4. November 1937 in Kraft getretenen deutsch-britischen und sowjet-russisch-britischen Flottenabkommen⁵⁾ über die Begrenzung der Schlachtschiff-tonnage mit Wirkung vom 30. Juni bzw. 6. Juli 1938 an dahin abgeändert worden, daß hinfort an die Stelle einer Höchstgrenze von 35 000 Tonnen eine solche von 45 000 Tonnen tritt⁶⁾.

Es handelt sich hierbei um die erstmalige Inanspruchnahme der sogenannten »Gleitklausel« des Art. 25 des Londoner Flottenvertrages und der deutsch-britischen und russisch-britischen Vereinbarungen, nach der jeder Vertragsstaat, soweit es die Rücksicht auf seine nationale

1) RGBl. II 1938, S. 853; Miscellaneous 1938 Nr. 8, S. 3.

2) Treaty Series 1938 Nr. 43; USA Executive Agreement Series Nr. 127.

3) Britisch-deutsches Protokoll vom 30. 6. 1938: Cmd. 5795; britisch-sowjetrussisches Protokoll vom 6. 7. 1938: Cmd. 5794.

4) Siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 845.

5) Siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 844.

6) Die britischen Dominien Kanada, Australien, Neuseeland und Indien haben das Protokoll nicht unterzeichnet, die britische Regierung jedoch — wie der britische Marineminister dem Unterhaus mitgeteilt hat (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 337, Sp. 2131) — zu der gegenüber den anderen Vertragspartnern des Londoner Flottenvertrages von 1936 abgegebenen Erklärung ermächtigt, daß sie mit der neuen Begrenzung einverstanden seien.